

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 28. September 2001

Teil II

355. Verordnung: Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 2001

355. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 2001)

Auf Grund der §§ 4, 4a und 4b des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, sowie auf Grund des § 42 Abs. 4 und 6 und des § 43 Abs. 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, und des § 2 Abs. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kundmachungen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“
- § 4 Verweisungen und umgesetzte EG-Vorschriften

2. Hauptstück

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber Drittstaaten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Ausnahmebestimmungen

- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Veterinärabkommen
- § 7 Ausnahmen für Tiere
- § 8 Ausnahmen für Waren und Gegenstände

2. Abschnitt

Allgemeine Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 9 Bescheinigungen
- § 10 Formulare
- § 11 Anforderungen an kontrollpflichtige Sendungen
- § 12 Ein- und Durchfuhrbewilligungen

3. Abschnitt

Besondere Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 13 Zulassung ausländischer Betriebe
- § 14 Bewilligungsfreie Einfuhr
- § 15 Bewilligungspflichtige Einfuhr
- § 16 Ein- und Durchfuhrverbote wegen Seuchenausbrüchen oder Anwendung verbotener Stoffe
- § 17 Einfuhrverbote wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Bestimmungsstaates
- § 18 Einfuhrverbote für Fleisch

- § 19 Sonstige Ein- und Durchfuhrverbote
- § 20 Durchfuhr von Tieren
- § 21 Durchfuhr von Waren und Gegenständen
- § 22 Wiedereinfuhr von Tieren
- § 23 Wiedereinfuhr von Waren und Gegenständen
- § 24 Transportmittel und -behältnisse
- § 25 Transport von Tieren an den Bestimmungsort
- § 26 Transport von Waren und Gegenständen an den Bestimmungsort

4. Abschnitt

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

- § 27 Ort der Grenzkontrolle
- § 28 Kontrollorgane
- § 29 Packstück- und Raumverschlüsse
- § 30 Einfuhr von Waren und Gegenständen in Freizonen, Freilager, Zolllager oder in Lager von Schiffsausstattem
- § 31 Sonstige Einfuhr von Waren und Gegenständen
- § 32 Anmeldung von Sendungen
- § 33 Grenztierärztliche Untersuchung
- § 34 Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung
- § 35 Grenztierärztliche Abfertigung
- § 36 Ausnahmsweise Zulassung der Ein- oder Durchfuhr
- § 37 Zurückweisung
- § 38 Tiere, Waren und Gegenstände, die nicht der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt wurden
- § 39 Gebühren

5. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 40 Kontrollpflichtige Sendungen
- § 41 Andere Sendungen
- § 42 Pflichten des Verfügungsberechtigten
- § 43 Aufgaben der Zollbehörde

3. Hauptstück

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Allgemeines

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Bescheinigungen

2. Abschnitt

Innergemeinschaftliches Verbringen

- § 46 Transportmittel und -behältnisse
- § 47 Bewilligungsfreies Verbringen
- § 48 Bewilligungspflichtiges Verbringen
- § 49 Verbringungsverbot für Tiere
- § 50 Verbringungsverbot für Fleisch
- § 51 Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren
- § 52 Verbringen nach anderen EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten
- § 53 Verbringen aus anderen EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten
- § 54 Anzeige und Registrierung von Betrieben
- § 55 Betriebliche Aufzeichnungen
- § 56 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen
- § 57 Zulassungsverfahren
- § 58 Kennzeichnung

- § 59 Anzeige der Ankunft
- § 60 Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung
- § 61 Sonstige Maßnahmen

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

- § 62 Tiere
- § 63 Waren

4. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 64 Behördliche Maßnahmen
- § 65 Pflichten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise Betriebsinhabers

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 66 Unberührt bleibende Vorschriften
- § 67 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften
- § 68 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Kontrollpflichtige Sendungen
- Anlage 2 Tierseuchen, die ein Ein- und Durchfuhrverbot zur Folge haben
- Anlage 3 Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse
- Anlage 4 Dienstsiegel der Grenztierärzte
- Anlage 5 Dienstabzeichen der Grenztierärzte
- Anlage 6 Grenzkontrollgebühren und Betriebsgebühren
- Anlage 7 Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen nach EG-gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen
- Anlage 8 Sendungen, deren innergemeinschaftliches Verbringen einer Bewilligung bedarf
- Anlage 9 Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist
- Anlage 10 Ausnahmen vom Verbringungsverbot für Fleisch
- Anlage 11 Andere Tiere, die nicht unmittelbar in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden dürfen
- Anlage 12 Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist
- Anlage 13 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen
- Anlage 14 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen, die unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Tiere verbringen
- Anlage 15 Kennzeichnungsmethoden
- Anlage 16 Ausnahmebestimmungen für Tiere mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen
- Anlage 17 Ausnahmebestimmungen für Waren mit bestimmten Verwendungszwecken und unter bestimmten Bedingungen
- Anlage 18 Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtbetrieben gemäß § 53
- Anlage 19 Grenzübergangsstellen der Bahn und zugeordnete Grenzkontrollstellen bei der Durchfuhr
- Anlage 20 Gebiete der Europäischen Gemeinschaft, des EWR und Gebiete mit Assoziationsverträgen
- Anlage 21 Warenuntersuchung
- Anlage 22 Bedingungen für Freizonen, Freilager und Zolllager, die nicht EG konforme Sendungen lagern dürfen

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Sachlicher Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Ein- und Durchfuhr sowie das innergemeinschaftliche Verbringen von in den Anlagen genannten

1. lebenden Tieren (im Folgenden genannt „Tiere“),

2. toten Tieren, deren Teile und deren Abfälle, tierischen Rohstoffen, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten und Teilen solcher Erreger (im Folgenden genannt „Waren“) und
3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können (im Folgenden genannt „Gegenstände“).

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. amtlicher Tierarzt: der von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichnete Tierarzt;
2. Aquakultur, Tiere und Erzeugnisse:
 - a) Tiere der Aquakultur sind lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere auf jeder Entwicklungsstufe, die aus einem Zuchtbetrieb stammen, einschließlich ursprünglich frei lebende, für einen Zuchtbetrieb bestimmte Tiere;
 - b) Erzeugnisse der Aquakultur sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt;
3. Austrittsgrenzkontrollstelle: veterinärbehördliche Grenzkontrollstelle, an der eine Durchfuhrsendung bei Austritt aus dem Gebiet gemäß **Anlage 20** kontrolliert wird;
4. Bescheinigungsbefugter: amtlicher Tierarzt, oder, falls die veterinärrechtlichen Vorschriften dies vorsehen, jede andere Person, die von der zuständigen Behörde zur Unterzeichnung der in den genannten Vorschriften vorgesehenen Bescheinigungen befugt ist;
5. Bienen: Bienenvölker oder Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen;
6. Dokumentenprüfung: amtliche Prüfung der die Tiere und Waren begleitenden Bescheinigungen oder Dokumente;
7. Drittstaat: Staat, der nicht in der Anlage 20 bezeichnet ist;
8. Durchfuhr: das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat;
9. Einfuhr: jede Beförderung einer veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Sendung unabhängig von ihrer zollrechtlichen Bestimmung von in einem Drittstaat gelegenen Ort
 - a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
 - b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Gebiet gemäß Anlage 20 gelegen ist;
10. Einführer: jede natürliche oder juristische Person, welche die kontrollpflichtige Sendung zur Einfuhr- oder Durchfuhrkontrolle stellt (Anmelder);
11. Einhufer: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
12. Eintagsküken: Geflügel in einem Alter von jünger als 72 Stunden, sofern die Tiere noch nicht gefüttert wurden; davon abweichend dürfen aber Flugentenküken gefüttert worden sein;
13. Eintrittsgrenzkontrollstelle: veterinärbehördliche Grenzkontrollstelle, an der eine Durchfuhrsendung bei Eintritt in das Gebiet gemäß Anlage 20 abgefertigt wird;
14. Fischereierzeugnisse: sämtliche zum menschlichen Genuss bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln;
15. Fischhaltungsbetriebe: Betriebe, Einrichtungen oder jede geographisch begrenzte Anlage, in der Tiere der Aquakultur aufgezogen oder im Hinblick auf ihre Vermarktung gehalten werden;
16. gefährliche Stoffe: die in Art. 3 der Richtlinie 90/667/EWG bezeichneten tierischen Abfälle;
17. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel, wenn die Tiere für Zucht, die Erzeugung von Fleisch, von Konsumeiern oder für die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
18. Grenzkontrollstelle: amtliche Stelle, an welcher der Grenztierarzt die grenztierärztliche Kontrolle entweder an der Grenze zu einem Drittstaat oder in einem Hafen beziehungsweise Flughafen durchzuführen hat;
19. Grenztierarzt: der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen mit der Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle beauftragte Tierarzt;
20. grenztierärztliche Kontrolle: Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung gemäß Richtlinie 97/78/EG des Rates und Richtlinie 91/496/EWG des Rates sowie sonstige, anlässlich des Grenzübertrittes im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen von amtlichen Tierärzten durchzuführende Kontrollen und Untersuchungen;
21. Handelseinrichtung: jede von einem Händler zur Aufstallung von Rindern oder Schweinen genutzte Einrichtung;

22. Händler: jede natürliche oder juristische Person, die Rinder oder Schweine zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und verkauft, einen regelmäßigen Umschlag mit diesen Tieren erzielt, innerhalb von höchstens 30 Tagen nach dem Kauf die Tiere wieder verkauft oder sie aus den ersten Einrichtungen in andere Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, umsetzt;
23. harmonisierte Einfuhr: Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der jeweilige Drittstaat oder der jeweilige Landesteil muss durch eine Entscheidung
 - b) der EG zur Einfuhr zugelassen sein und
 - c) für die betreffenden Tiere, Waren oder Gegenstände und für den jeweiligen
 - d) Verwendungszweck müssen in Entscheidungen der EG Bescheinigungen oder Dokumente vorgeschrieben sein, und
 - e) soweit die Gemeinschaftsvorschriften dies vorsehen, müssen die Sendungen aus
 - f) zugelassenen Betrieben stammen;
24. Heimtierfutter: Futter für Hunde, Katzen und andere Heimtiere;
25. Huftiere: Einhufer, Klautiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde;
26. Imkereierzeugnisse: Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz und Pollen, wenn dieses Material ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt ist;
27. innergemeinschaftliches Verbringen: das Einbringen von Sendungen aus einem Mitgliedstaat der EG oder den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten nach Österreich und das Verbringen von Sendungen aus Österreich in einem anderen Mitgliedstaat der EG, ausgenommen das Ein- und Verbringen zum Zwecke der Durchfuhr gemäß Z 8;
28. In-Vitro-Diagnostikum: zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmtes und ein Bluterzeugnis enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat, das einzeln oder kombiniert entweder als Reagens, als Reagensprodukt, als Kalibriermittel, als Satz oder als System und herstellungsbedingt ausschließlich oder im Wesentlichen zur In-vitro-Untersuchung von Proben menschlichen oder tierischen Gewebes, ausgenommen gespendete Organe und Blut, verwendet wird und dazu dient, den Zustand oder die Funktionen des Organismus, eine Krankheit oder eine genetische Anomalie zu erkennen oder die Unbedenklichkeit und Verträglichkeit mit etwaigen anderen Reagenzien zu prüfen;
29. Klautiere: Wiederkäuer und Schweine;
30. Krankheitserreger: jede Ansammlung oder Kultur von Organismen oder deren Abkömmlingen, isoliert oder als Kombination solcher Ansammlungen oder Kulturen von Organismen, die bei Lebewesen (ausgenommen ausschließlich bei Menschen) eine Krankheit hervorrufen können, sowie alle veränderten Abkömmlinge solcher Organismen, die Träger oder Überträger von Tierkrankheitserregern sein können, ausgenommen die zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel;
31. Laborreagens: zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmtes und ein Bluterzeugnis enthaltendes gebrauchsfertiges Präparat, das einzeln oder kombiniert entweder als Reagens oder als Reagensprodukt verwendet wird und herstellungsbedingt für Laboratorien bestimmt ist;
32. Nämlichkeitskontrolle: amtliche Prüfung der Übereinstimmung von Sendungen mit den sie begleitenden Bescheinigungen und Dokumenten sowie Prüfung der vorgeschriebenen Kennzeichnung von Tieren beziehungsweise der vorgeschriebenen Stempel und Kennzeichen auf den tierischen Erzeugnissen;
33. Nutz- und Zuchttiere: Tiere, die zur Zucht oder zur Gewinnung von Erzeugnissen tierischer Herkunft bestimmt sind, hievon ausgenommen sind Schlachttiere;
34. physische Untersuchung: unmittelbar am Tier vorgenommene Untersuchung durch die Grenztierärzte, auch mit Probennahme und Laboruntersuchung dieser Proben;
35. registrierte Einhufer: alle Einhufer (Equiden), die gemäß der Richtlinie 90/427/EWG registriert sind und durch ein Dokument identifiziert werden können; dieses Dokument muss ausgestellt sein:
 - a) von der Tierzuchtbehörde oder
 - b) einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungsstaates, die das Stutbuch oder das Zuchtregister des betreffenden Einhufers führt oder
 - c) von einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Pferde für Rennen oder sonstige Wettkämpfe registriert;
36. Rohmaterial: frisches Fleisch, Blut, Drüsen, Darmschleimhaut, Organe und andere Nebenprodukte der Schlachtung, wenn dieses Material nicht zum menschlichen Genuss bestimmt ist;

37. Rücknahmeerklärung: schriftliche Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, die Sendung von Waren oder Gegenständen bei einer Zurückweisung durch den nächstfolgenden Drittstaat zu übernehmen und aus dem Gebiet der Gemeinschaft zu verbringen oder unschädlich beseitigen zu lassen;
38. Sammelstelle: jeder Ort (einschließlich Betriebe, Sammelplätze und Märkte), an dem Rinder, Schweine, Pferde, Schafe oder Ziegen aus verschiedenen Ursprungsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für das innergemeinschaftliche Verbringen zusammengeführt werden;
39. Schlachttiere: Tiere, die innerhalb der festgelegten Fristen zur Schlachtung bestimmt sind;
40. Sendung: eine Anzahl von Tieren der gleichen Art oder eine Anzahl gleichartiger tierischer Produkte oder Erzeugnisse tierischer Herkunft, für welche die gleiche Veterinärbescheinigung gilt und die mit ein- und demselben Beförderungsmittel transportiert werden und die aus dem gleichen Staat oder Teilgebiet eines Staates stammen;
41. Übernahmeerklärung: die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten Drittstaates, die Tiere, sofern diese sich beim Eintritt in die EG als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen haben, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
42. Verfügungsberechtigter: jene Person, die berechtigt ist, über die Behandlung der Sendung (insbesondere über die Maßnahmen bei deren Beförderung) zu bestimmen;
43. Warenuntersuchung: Untersuchung von Waren und Gegenständen gemäß **Anlage 21**;
44. wenig gefährliche Stoffe: die in Art. 2 Z 3 und in Art. 5 der Richtlinie 90/667/EWG bezeichneten Abfälle und Erzeugnisse;
45. Wiedereinfuhr: die Rückbringung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht wurden;
46. Wildgeflügel: alle von der Richtlinie 90/539/EWG bezeichneten Vögel, außer die bereits unter Z 17 genannten Arten;
47. Ziervögel: andere als die von der Richtlinie 90/539/EWG bezeichneten Vögel;
48. Zuchtwild: wild lebende Landsäugetiere und Wildvögel einschließlich der Flachbrustvögel, die in Gefangenschaft gezüchtet, gehalten und getötet werden.

(2) Die übrigen Begriffsbestimmungen gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz und gemäß den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten als Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verordnung.

Kundmachungen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“

§ 3. (1) In die im 2. und 3. Teil dieser Verordnung als Kundmachungsorgan vorgesehenen „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kann beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu den Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die einzelnen Nummern dieser Druckschrift können beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gegen Kostenersatz auch käuflich erworben werden.

(2) Zusätzlich zu den im 2. und 3. Teil dieser Verordnung vorgesehenen Fällen sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Verordnung durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu verfügen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen oder in Folge eines dringenden Anpassungsbedarfes an kurzfristig geänderte oder neuerlassene Normen des EG-Gemeinschaftsrechtes erforderlich ist.

Verweisungen und umgesetzte EG-Vorschriften

§ 4. (1) Soweit in dieser Verordnung auf andere Bundesgesetze oder -verordnungen oder auf Bestimmungen in Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;
2. Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch;
3. Richtlinie 71/118/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch;
4. Richtlinie 72/461/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr;

5. Richtlinie 72/462/EWG des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern;
6. Richtlinie 77/96/EWG des Rates über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern;
7. Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen;
8. Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen;
9. Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch;
10. Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr;
11. Richtlinie 89/556/EWG des Rates über viehseuchenrechtliche Fragen beim Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern;
12. Richtlinie 89/662/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt;
13. Richtlinie 90/425/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt;
14. Richtlinie 90/426/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für die Einfuhr aus Drittländern;
15. Richtlinie 90/429/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr;
16. Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern;
17. Richtlinie 90/667/EWG des Rates zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG;
18. Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur;
19. Richtlinie 91/68/EWG des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen;
20. Richtlinie 91/492/EWG des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln Kapitel III;
21. Richtlinie 91/493/EWG des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen Kapitel II;
22. Richtlinie 91/494/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern;
23. Richtlinie 91/495/EWG des Rates zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild;
24. Richtlinie 91/496/EWG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG;
25. Richtlinie 91/497/EWG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das In-Verkehr-Bringen von frischem Fleisch sowie zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG;
26. Richtlinie 91/628/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG Kapitel III;
27. Richtlinie 92/5/EWG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG;
28. Richtlinie 92/45/EWG des Rates zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch;
29. Richtlinie 92/46/EWG des Rates mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis; Kapitel III;

30. Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen;
31. Richtlinie 92/116/EWG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch;
32. Richtlinie 92/117/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen;
33. Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen;
34. Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung; Artikel 15;
35. Richtlinie 94/65/EG des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das In-Verkehr-Bringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen;
36. Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG; Artikel 11;
37. Richtlinie 96/23/EG des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidung 89/187/EWG und 91/664/EWG; Kapitel VI;
38. Richtlinie 96/43/EG des Rates zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienrechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG;
39. Richtlinie 96/93/EG des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse;
40. Richtlinie 97/12/EG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;
41. Richtlinie 97/78/EG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen;
42. Richtlinie 97/79/EG des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

2. Hauptstück

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber Drittstaaten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Ausnahmebestimmungen

Anwendungsbereich

§ 5. (1) Das 2. Hauptstück dieser Verordnung ist anzuwenden auf die Einfuhr und die Durchfuhr von jenen Tieren, Waren und Gegenständen gemäß § 1, die in der **Anlage 1** genannt sind, sofern die jeweilige Sendung aus Drittstaaten über die österreichische Staatsgrenze gebracht wird und

1. direkt oder über das Gebiet gemäß Anlage 20 nach Österreich eingeführt oder
2. über Österreich in das Gebiet gemäß Anlage 20 eingeführt oder
3. durch das Gebiet gemäß Anlage 20 durchgeführt werden soll.

(2) Sendungen gemäß der Anlage 1 unterliegen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle (kontrollpflichtige Sendungen).

(3) Sendungen, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EG stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittstaates wieder in das Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, unterliegen nicht der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle.

Veterinärabkommen

§ 6. (1) Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen aus Drittstaaten, die einem Abkommen mit der EG über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren, Waren und Gegenständen unterliegen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens. Die einem solchen Abkommen widersprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sind diesfalls nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat Abkommen gemäß Abs. 1 in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

Ausnahmen für Tiere

§ 7. Folgende Tiere sind keine kontrollpflichtigen Sendungen:

1. bis zu drei Tiere folgender Tierarten, wenn diese Tiere von Reisenden oder bei Wohnsitzverlegung mitgeführt werden, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind:
 - A. Hunde und Hauskatzen ab einem Alter von über zwölf Wochen, wenn beim Grenzübertritt nach Österreich den Zollorganen ein tierärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten deutschen Übersetzung zumindest folgende Angaben enthält:
 - a) den Namen und die Anschrift des Tierhalters;
 - b) die Beschreibung des Tieres nach Rasse, Geschlecht, Alter und Farbe, gegebenenfalls auch die Nummer der Hundemarke und
 - c) den Nachweis, dass das Tier gegen die Wutkrankheit Schutzgeimpft wurde, wobei auch der Tag der Impfung, der Name des Herstellers des Impfstoffes und das Produktionszeichen des Impfstoffes angeführt sein müssen; diese Schutzimpfung darf nicht weniger als 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, sie darf aber nicht länger als ein Jahr zurückliegen; auch eine Wiederholungsimpfung muss längstens ein Jahr nach der vorherigen Tollwutschutzimpfung und längstens ein Jahr vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden sein;
 - B. Hunde und Hauskatzen bis zu einem Alter von höchstens zwölf Wochen;
 - C. andere Heimtiere, einschließlich Ziervögel; nicht als Heimtiere gelten Huftiere, Primaten, gänseartige, hühnerartige, taubenartige und straußenartige Vögel, Raubvögel, Bienen, Seidenraupen und Bären;
2. bis höchstens 20 Aquarienfische (Zierfische) pro Person im Reiseverkehr, wenn die Fische nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind;
3. Blindenführhunde sowie Diensthunde des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen, der Zollwache und der Justizwache;
4. Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz;
5. zusammengehörige Schlittenhundgespanne bis zu zwölf Tiere, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind;
6. Tiere, die nur in Grenznähe und lediglich vorübergehend in Österreich zu Weidezwecken oder zur Arbeit genutzt werden (zB Alpenweideviehverkehr).

Ausnahmen für Waren und Gegenstände

§ 8. Folgende Waren und Gegenstände sind keine kontrollpflichtigen Sendungen:

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden, sofern die beförderte Menge ein Kilogramm nicht überschreitet und sofern diese Waren aus einem Drittstaat oder einem Teilgebiet eines Drittstaates stammen, aus dem die Einfuhr nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen der EG nicht verboten ist;
2. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren in Form von Kleinsendungen an Privatpersonen adressiert sind und sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen, die versandte Menge ein Kilogramm nicht überschreitet und sofern diese Waren aus einem Drittstaat oder einem Teilgebiet eines Drittstaates stammen, aus dem die Einfuhr nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen der EG nicht verboten ist;
3. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren aus einem Drittstaat oder einem Teilgebiet eines Drittstaates stammen, aus dem die Einfuhr nach den tierseuchenrechtlichen Regelungen der EG nicht verboten ist; werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall ausgeladen, so sind sie unschädlich zu beseitigen;

4. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei einem Fc-Wert von mindestens 3,00 unterworfen wurden und wenn die betreffende Menge ein Kilogramm nicht übersteigt und wenn sie
 - a) im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden oder
 - b) in Form von Kleinsendungen an Privatpersonen adressiert sind, sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen;
5. höchstens zehn Stück selbstgefangene, tote Fische bis zu einem Gesamtgewicht von 15 kg, sofern diese Einfuhren nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen;
6. Tierfutterkonserven oder tierische Rohstoffe enthaltendes Trockenfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere eingeführt oder durchgeführt werden;
7. Erzeugnisse, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen und wenn der Gehalt an Milchprodukten nicht mehr als 20% beträgt oder der Gehalt anderer kontrollpflichtiger Bestandteile nicht mehr als 1% beträgt;
8. Jagdtrophäen von anderen Tieren als Huftieren und Vögeln und gemäß Richtlinie 92/118/EWG des Rates, Anhang I Kapitel 13, vollständig taxidermisch behandelte Jagdtrophäen;
9. bearbeitete Schafwolle, bearbeitete Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (diese Waren gelten als bearbeitet, wenn sie einer Fabrikwäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen wurden) sowie Federn und Federteile, wenn diese Waren mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt wurden;
10. Schmuckfedern und Federn, die im Reiseverkehr zur eigenen Verwendung mitgeführt oder als Sendungen an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken eingeführt werden;
11. Leder und vollständig gegerbte, gepickelte, gekalkte Häute und Häute im Zustand „wet blue“;
12. fertige Nahrungsmittel, die ausschließlich aus Eiprodukten hergestellt wurden.

2. Abschnitt

Allgemeine Ein- und Durchfuhrbestimmungen

Bescheinigungen

§ 9. (1) Bescheinigungen gemäß dem 2. Hauptstück dieser Verordnung sind von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates ausgestellte Zeugnisse, in denen die nach dem zweiten Teil dieser Verordnung zu beurkundenden Umstände bescheinigt werden (Tiergesundheitsbescheinigung, Genusstauglichkeitsbescheinigung und sonstige Zeugnisse).

(2) Bescheinigungen müssen der Behörde oder bei der grenztierärztlichen Abfertigung im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(3) Falls nichts anderes behördlich verfügt wurde, ist die Gültigkeit der Bescheinigungen für lebende Tiere mit zehn Tagen, gerechnet vom Ausstellungstag an, begrenzt. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Schiffstransportes.

(4) Bescheinigungen müssen entweder aus einem einzelnen Blatt oder aus einem einzelnen Bogen bestehen. Sie müssen mit einem Stempelabdruck und einer Unterschrift des Bescheinigungsbefugten versehen sein, die sich farblich vom Textvordruck abheben.

(5) Bescheinigungen müssen so ausgestellt sein, dass sie den Regeln und Grundsätzen der Richtlinie 96/93/EG des Rates entsprechen. Soweit Bescheinigungen, Muster oder Vordrucke bestehen und diese Alternativen vorsehen, muss jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Weglassen von Teilen oder Absätzen der EG-Bescheinigungsmuster ist bei der Ausstellung der Bescheinigung nicht zulässig; nicht ausgefüllte Felder sind zu streichen, weitere Streichungen in den Bescheinigungen sind nur zulässig, wenn diese Streichungen im Bescheinigungsmuster vorgesehen sind.

(6) Betrifft die Beförderung mehrere Bestimmungsorte, so müssen die Sendungen in so viele Einheiten aufgeteilt werden, wie es Bestimmungsorte gibt. Jede Einheit muss mit einer eigenen Bescheinigung versehen sein.

(7) Bescheinigungen sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(8) Ist auf Grund einer Maßnahme der EG oder eines Mitgliedstaates – gestützt auf die entsprechende, in **Anlage 7** Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage – die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen diese Maßnahme in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht, so muss auch bei Einfuhren aus Drittstaaten die Bescheinigung nach Abs. 1 um eine Erklärung eines Bescheinigungsbefugten des Ursprungsstaates ergänzt werden, aus der sich ergibt, dass auch diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Formulare

§ 10. (1) Die Bescheinigungen müssen den Mustern oder Vordrucken entsprechen, die in den einschlägigen EG-Vorschriften vorgesehen sind.

(2) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat die gemäß Abs. 1 zu verwendenden Muster und Vordrucke in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

Anforderungen an kontrollpflichtige Sendungen

§ 11. (1) Bei der Ein- und Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen sind die Bestimmungen der Anlage 1 einzuhalten und die hierin vorgeschriebenen Bescheinigungen mitzuführen.

(2) Tiere müssen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG transportiert werden.

(3) Frisches Fleisch muss von Tieren stammen, die gemäß der Richtlinie 93/119/EG geschlachtet oder getötet wurden.

Ein- und Durchfuhrbewilligungen

§ 12. (1) Ein- und Durchfuhrbewilligungen sind auf Antrag vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erteilen, wenn mit der Einfuhr oder der Durchfuhr der in Betracht kommenden Sendung die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist und die Einfuhr oder Durchfuhr den EG-Bestimmungen nicht widerspricht.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. den Einfuhrgegenstand, bei lebenden Tieren zusätzlich die Stückzahl,
3. den Ursprungsstaat und den Herkunftsstaat,
4. die Beförderungsart (Bahn, Lastkraftwagen oder dergleichen),
5. den nächstfolgenden Drittstaat bei der Durchfuhr,
6. den Bestimmungsort mit Angabe der genauen Anschrift bei der Einfuhr und
7. den Bestimmungsstaat bei der Durchfuhr.

(3) Soweit es veterinärpolizeilich erforderlich ist, sind in der Bewilligung gemäß Abs. 1 die hierfür notwendigen Bedingungen und Auflagen, insbesondere die Freiheit von bestimmten Krankheitserregern, die Anwendung bestimmter diagnostischer Verfahren, die Grenzkontrollstelle und der Bestimmungsort bei der Einfuhr, die Grenzkontrollstelle und die Grenzaustrittsstelle bei der Durchfuhr und das Verkehrsmittel festzulegen.

(4) Sind für bewilligungspflichtige Sendungen Übernahmeerklärungen ausländischer Behörden vorgeschrieben, so dürfen veterinärbehördliche Bewilligungen nur nach schriftlicher Abgabe dieser Erklärungen erteilt werden. Die jeweilige Erklärung ist vom Antragsteller dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vorzulegen.

(5) In einer Bewilligung gemäß Abs. 1 können nach Ermessen der Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 19, 20, 22, 23, 24, 25 und 26 bis 35 sowie 39, dieser Verordnung gewährt werden für die Einfuhr von Mist oder Gülle zur Bodendüngung, für die Einfuhr von Heu und Stroh, sowie für die Wiedereinfuhr von Tieren, die sich in Grenznähe und lediglich vorübergehend in einem unmittelbar angrenzenden Drittstaat zu Arbeit- oder Weidezwecken aufgehalten haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ursprungsort und Bestimmungsort der Sendung dürfen jeweils nicht weiter als 5 km von der Zollgrenze entfernt gelegen sein,
2. sowohl die Liegenschaft des Ursprungsortes als auch jene des Bestimmungsortes muss dem Betriebsinhaber zum Betrieb oder zur Nutzung dienen und
3. gegen diese Erleichterungen dürfen keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen.

(6) Veterinärbehördliche Bewilligungen für die Einfuhr von Tieren, Waren oder Gegenständen, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. Die Bewilligung wurde von einer amtlich autorisierten Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt,
2. die Bewilligung ist in deutscher Sprache ausgestellt, oder es ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen,
3. die Bewilligung wird dem Grenztierarzt im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt und
4. die Bewilligung ist gültig und deren Inhalt ist sachlich zutreffend und widerspricht nicht den österreichischen Rechtsvorschriften.

(7) Veterinärbehördliche Bewilligungen für die Einfuhr von Tieren, Waren oder Gegenständen, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, und den Bedingungen gemäß Abs. 6 Z 1, 2 und 4 entsprechen gelten als Veterinärbehördliche Bewilligungen nach dieser Verordnung.

3. Abschnitt

Besondere Ein- und Durchfuhrbestimmungen

Zulassung ausländischer Betriebe

§ 13. (1) Die Einfuhr von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen, Fleischzubereitungen und Faschiertem darf nur aus vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zugelassenen ausländischen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern beziehungsweise Umpackzentren erfolgen.

(2) Die Zulassungen nach Abs. 1 sind gemäß § 42 des Fleischuntersuchungsgesetzes durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu erteilen.

(3) Soweit bei der Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen in den Gemeinschaftsvorschriften die Verpflichtung zur Herkunft aus zugelassenen Betrieben vorgesehen ist, sind diese Betriebe in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

Bewilligungsfreie Einfuhr

§ 14. (1) Tiere, Waren und Gegenstände der in Anlage 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittstaaten ohne Bewilligung gemäß § 12 eingeführt werden, wenn es sich um eine harmonisierte Einfuhr handelt oder gemäß § 15 für die betreffende Sendung keine Bewilligung vorgesehen ist.

(2) Laborreagenzien und In-vitro-Diagnostik dürfen aus Drittstaaten ohne Bewilligung gemäß § 11 eingeführt werden, wenn

1. die Einzelpackung 100 ml nicht überschreitet und
2. der Anmelder der Sendung eine schriftliche Erklärung des Empfängers vorlegt, wonach dieser sich zu Folgendem verpflichtet:
 - a) die Laborreagenzien oder die In-vitro-Diagnostik werden ausschließlich für Laborzwecke in einer Weise verwendet, dass eine Gefährdung von Tieren oder Menschen auszuschließen ist,
 - b) sie werden keinesfalls an Menschen oder Tieren angewendet,
 - c) Verpackungsmaterial, nicht verwendete Laborreagenzien und In-vitro-Diagnostik oder Reste dieser Materialien nach der ordnungsgemäßen Verwendung werden unschädlich und seuchensicher beseitigt,
 - d) eine unterfertigte Kopie der Empfängererklärung wird gemeinsam mit der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 1 zumindest ein Jahr lang ab Empfang aufbewahrt und den behördlichen Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Bewilligungspflichtige Einfuhr

§ 15. (1) Tiere, Waren und Gegenstände der in Anlage 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittstaaten nur mit Bewilligung gemäß § 12 eingeführt werden, wenn in Anlage 1 für die betreffende Sendung eine Bewilligung vorgesehen ist oder der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für Sendungen dieser Art derartige Bewilligungen aus veterinärpolizeilichen Gründen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgesehen hat; Einfuhren gemäß § 14 sind jedenfalls bewilligungsfrei.

(2) Die Einfuhr von Sendungen der in **Anlage 8** genannten Arten ist jedenfalls bewilligungspflichtig.

(3) Die Einfuhr von nicht EG-konformen Sendungen, die in einer Freizone, einem Freilager oder Zolllager in Österreich zwischengelagert werden sollen, sind jedenfalls bewilligungspflichtig.

(4) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Tiergesundheit in Drittstaaten kann die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen für wissenschaftliche Zwecke für besondere Untersuchungen oder Analysen, für Ausstellungszwecke, Vorführungen oder Messen bewilligt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Tiere, Waren oder Gegenstände nach Beendigung der wissenschaftlichen Arbeit, Untersuchung, Analyse, Ausstellung, Vorführung oder Messe unverzüglich entweder aus dem Gebiet der EG verbracht oder – bei Tieren nach deren Tötung – unschädlich beseitigt werden.

Ein- und Durchfuhrverbote wegen Seuchenausbrüchen oder Anwendung verbotener Stoffe

§ 16. (1) Bei Ausbrüchen von einer Tierseuche gemäß **Anlage 2** in einem Drittstaat, ist die Ein- und Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 1 genannten Arten aus dem betreffenden Drittstaat für die Dauer des jeweils festzulegenden Zeitraumes und das jeweilige Gebiet verboten. Dies ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(2) Die Ein- oder Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke ist verboten, wenn und soweit

1. deren Ein- oder Durchfuhr durch eine Maßnahme, welche die EG für den betreffenden Drittstaat oder den betreffenden Gebietsteil eines Drittstaates erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen wurde und
2. der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die jeweilige Maßnahme in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundmacht.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat auch die Aufhebung von Maßnahmen der EG gemäß Abs. 2 in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen darf die Ein- oder Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 1 genannten Arten aus einem Drittstaat schon vor der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2 durch unmittelbare Zwangsgewalt verhindern, sobald ihm der Seuchenausbruch in diesem Drittstaat amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist, wenn diese Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen notwendig ist.

(5) Verboten ist die Einfuhr von Tieren, denen Stoffe verabreicht wurden, die gemäß Richtlinie des Rates 96/22/EG oder gemäß der Verordnung betreffend das Verbot von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung oder β -Agonisten enthalten, BGBl. II Nr. 280/1997, unzulässig sind.

Einfuhrverbote wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Bestimmungsstaates

§ 17. Die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen, die für einen anderen Mitgliedstaat der EG bestimmt sind, ist verboten, wenn die Sendung den Vorschriften des Bestimmungsstaates nicht entspricht, sofern diese Vorschriften vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht wurden.

Einfuhrverbote für Fleisch

§ 18. Die Einfuhr folgender, zum menschlichen Genuss bestimmter Waren ist verboten:

1. frisches Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen;
2. frisches Fleisch, das von Tieren stammt, denen Stoffe verabreicht wurden, die gemäß der Richtlinie des Rates 96/22/EG oder der Verordnung BGBl. II Nr. 280/1997, verboten sind;
3. frisches Fleisch, das Rückstände von Stoffen enthält, die gemäß den Ausnahmeregelungen der Artikel 4, 5 und 7 der Richtlinie des Rates 96/22/EG oder der Verordnung BGBl. II Nr. 280/1997 zugelassen oder als Rückstände von Tierarzneimitteln, Kontaminanten oder anderen Stoffen enthält, durch deren Genuss die menschliche Gesundheit gefährdet werden könnte, sofern die Rückstände die zulässigen Höchstwerte überschreiten; diese Höchstwerte sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen, sofern eine Kundmachung nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt ist;
4. frisches Fleisch, das mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen behandelt wurde, sowie frisches Fleisch von Tieren, denen Zartmacher oder andere Stoffe verabreicht worden sind, welche die Zusammensetzung und die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches verändern können;

5. frisches Fleisch, dem fremde Stoffe zugesetzt wurden – ausgenommen hievon sind die in Art. 2 Abs. 8 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates 94/36/EG genannten Farbstoffe und Mischungen, die für die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit vorgesehen sind;
6. frisches Fleisch von Tieren, bei denen irgendeine Art von Tuberkulose festgestellt wurde und frisches Fleisch von Tieren, bei denen nach der Schlachtung irgendeine Art von Tuberkulose oder eine oder mehrere Zysten von *Cysticercus bovis* oder *cellulosae* (lebend oder abgestorben) oder bei denen – im Falle von Schweinen – Trichinen festgestellt worden sind;
7. ödematöses, frisches Fleisch, das von zu jung geschlachteten Tieren stammt;
8. Teile des Tierkörpers oder Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzungen oder Missbildungen, Verunreinigungen oder Veränderungen gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. d der Richtlinie des Rates 72/462/EWG aufweisen;
9. Blut;
10. Faschiertes, ausgenommen tiefgekühltes Faschiertes von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen;
11. Fleischzubereitungen von Einhufern und nicht tiefgekühlte Fleischzubereitungen aus Fleisch anderer Tierarten und Separatorenfleisch;
12. Köpfe von Rindern sowie Teile der Muskulatur und andere Gewebe des Kopfes, ausgenommen die Zunge.

Sonstige Ein- und Durchfuhrverbote

§ 19. (1) Die Einfuhr und Durchfuhr von gefährlichem Rohmaterial gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a bis f und von wenig gefährlichem Rohmaterial gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 90/667/EWG ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 verboten.

(2) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln und pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen, bestehend aus wenig gefährlichem Rohmaterial, ist unter den Bedingungen des Anhanges I Kapitel 10 der Richtlinie des Rates 92/118/EWG und des § 26 dieser Verordnung zulässig.

(3) Die Einfuhr und die Durchfuhr von behandeltem, gefährlichem Rohmaterial und von behandeltem, wenig gefährlichem Rohmaterial ist zulässig, wenn der betreffende Drittstaat gewährleisten kann, dass sie einer ausreichenden Behandlung unterzogen wurden und die mikrobiologischen Anforderungen von Anhang II Kapitel 3 der Richtlinie des Rates 90/667/EWG erfüllt sind.

(4) Die Einfuhr unbehandelter Häute von Huftieren ist nur aus jenen Drittstaaten oder Teilen von Drittstaaten zulässig, aus denen auch die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch der entsprechenden Tierarten in die EG zulässig ist.

Durchfuhr von Tieren

§ 20. (1) Die Durchfuhr von Tieren ist zu gestatten, wenn der Ursprungsstaat der Sendung die veterinärpolizeilichen Bedingungen für eine Einfuhr in die EG erfüllt.

(2) Tiere, ausgenommen Einhufer, müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung gemäß § 12 Abs. 4 begleitet sein.

(3) Die Durchfuhr von Tieren muss unter zollamtlicher Überwachung erfolgen.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei der Durchfuhr im Schiffsverkehr.

Durchfuhr von Waren und Gegenständen

§ 21. (1) Die Durchfuhr von Waren und Gegenständen von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat durch Österreich ist gestattet, wenn:

1. die Sendungen aus einem Drittstaat stammen, dessen Erzeugnisse nicht mit einem Einfuhrverbot für die in Anlage 20 genannten Gebiete belegt sind und wenn die Sendungen für einen anderen Drittstaat bestimmt sind und
2. die Durchfuhr vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle Österreichs oder eines anderen Mitgliedstaates, in dem die Sendung erstmals in das Gebiet gemäß Anlage 20 gelangt ist, gestattet wurde und
3. sich der Verfügungsberechtigte anlässlich der veterinärbehördlichen Kontrolle schriftlich verpflichtet, die Sendung bei einer Zurückweisung zu übernehmen und wieder aus dem Gebiet gemäß Anlage 20 zu verbringen oder unschädlich beseitigen zu lassen.

(2) Darüber hinaus darf die Durchfuhr vom österreichischen Grenztierarzt der Eintrittsgrenzkontrollstelle nur gestattet werden, wenn den Sendungen Bescheinigungen gemäß § 9 beiliegen, in welchen der Ursprung der Sendung und deren Freiheit von Seuchen der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) beurkundet wird.

(3) Im Fall einer Durchfuhr durch die in der Anlage 20 genannten Gebiete auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden Versandverfahren bis zur Austrittsgrenzkontrollstelle verbracht werden. Dabei müssen die Bescheinigungen gemäß Abs. 2 und die veterinärbehördliche Abfertigungsbescheinigung mit Angabe der Grenzkontrollstelle, an der die Sendung das Gebiet gemäß Anlage 20 verlässt, mitgeführt werden.
2. Die Sendung muss ohne Umladen oder Teilen der Sendung nach Verlassen der Eintrittsgrenzkontrollstelle in amtlich verplombten Fahrzeugen oder Behältnissen bis zur Austrittsgrenzkontrollstelle befördert werden.
3. Die Sendung muss innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Abfertigung an der Eintrittsgrenzkontrollstelle das Gebiet gemäß Anlage 20 über eine veterinärbehördlich zugelassene Grenzkontrollstelle verlassen.

(4) Der Grenztierarzt der Eintrittsgrenzkontrollstelle hat den Grenztierarzt der Austrittsgrenzkontrollstelle mittels ANIMO von der Abfertigung zu verständigen.

(5) Der Grenztierarzt der Austrittsgrenzkontrollstelle hat auf der veterinärbehördlichen Abfertigungsbescheinigung zu bestätigen, dass die betreffende Sendung das Gebiet gemäß Anlage 20 verlassen hat und hat mittels Telefax oder auf andere Weise an die Eintrittsgrenzkontrollstelle eine Kopie dieses Dokuments zu übermitteln.

(6) Ist der Grenztierarzt der Eintrittsgrenzkontrollstelle nicht darüber unterrichtet worden, dass die Sendung das Gebiet gemäß Anlage 20 innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so hat er dies nach Ablauf dieser Frist der Zollbehörde der Eintrittsgrenzkontrollstelle zwecks Durchführung aller notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu melden.

(7) Die grenztierärztliche Austrittskontrolle von Sendungen im Schienenverkehr hat an jener veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle zu erfolgen, die gemäß der **Anlage 19** der Grenzaustrittsstelle der Bahn zugeordnet ist. Alle ANIMO-Meldungen sind an diese Grenzkontrollstellen zu richten.

Wiedereinfuhr von Tieren

§ 22. Die Wiedereinfuhr von Tieren ist nur unter den Bedingungen der harmonisierten Einfuhr oder mit einer veterinärbehördlichen Bewilligung gemäß § 12 gestattet. In der Bewilligung sind die veterinärpolizeilich erforderlichen Bedingungen festzulegen.

Wiedereinfuhr von Waren und Gegenständen

§ 23. (1) Die Wiedereinfuhr von Sendungen mit Ursprung im Gebiet gemäß Anlage 20, die von einem Drittstaat zurückgewiesen wurden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Sendungen müssen von nachstehenden Dokumenten begleitet sein: In jedem Fall das Originalzeugnis des Ursprungsmitgliedstaates oder eine von der Behörde des zurückweisenden Staates beglaubigte Kopie davon und entweder
 - a) eine Bescheinigung der Behörde des zurückweisenden Staates mit folgenden Angaben:
 - Gründe für die Zurückweisung,
 - Bestätigung, dass die Bedingungen für die Lagerung und den Transport der Sendung eingehalten worden sind,
 - Bestätigung, dass die betreffenden Erzeugnisse keinerlei Behandlung erfahren haben, oder
 - b) bei Behältnissen, die von der zuständigen Behörde des Gebietes gemäß Anlage 20 originalverplombt sind, eine Bestätigung des Frachtunternehmens, in der bescheinigt wird, dass der Inhalt nicht behandelt oder entladen worden ist.
2. Die betreffenden Sendungen müssen der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und bei Verdacht auf Verstoß gegen Veterinärvorschriften und Zweifel an der Identität auch der Warenuntersuchung unterzogen werden. Diese Prüfungen und Untersuchungen dürfen keine Beanstandungsgründe ergeben.
3. Die betreffenden Sendungen müssen unter behördlicher Überwachung unmittelbar in den Ursprungsbetrieb im Gebiet gemäß Anlage 20, in dem die veterinärbehördliche Bescheinigung ausgestellt worden ist, zurückgebracht werden. Im Fall der Durchfuhr durch einen anderen

Mitgliedstaat muss diese Durchfuhr zuvor vom Grenztierarzt der Grenzkontrollstelle, an der die Sendung zuerst in ein Gebiet gemäß Anlage 20 gelangt ist, für alle Durchfuhrstaaten gestattet worden sein.

(2) Die Wiedereinfuhr einer von einem Drittstaat zurückgewiesenen Sendung mit Ursprung im Gebiet gemäß Anlage 20 ist zu gestatten, wenn die zuständige Behörde, die die Originalbescheinigung ausgestellt hat, in die Rücknahme der Sendung eingewilligt hat und die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Weiterbeförderung der Sendung bis zum Ursprungsbetrieb hat unter behördlicher Aufsicht in dichten Transportmitteln zu erfolgen, die behördlich gekennzeichnet und behördlich so verplombt werden müssen, dass die Plomben bei einer Öffnung der Behältnisse zerstört werden.

(4) Der Grenztierarzt der Grenzkontrollstelle hat die für den Bestimmungsort zuständige Behörde mittels ANIMO über die Wiedereinfuhr der Sendung zu informieren.

(5) Wird die Wiedereinfuhr gemäß Abs. 1 nicht gestattet, so ist bei Waren und Gegenständen nach § 37 Abs. 1 Z 2 und 3 und bei Tieren nach § 37 Abs. 2 Z 2 vorzugehen.

Transportmittel und -behältnisse

§ 24. (1) Tiere, Waren und Gegenstände der in **Anlage 3** genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln und -behältnissen eingeführt werden, die den in dieser Anlage genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Geflügel und Bruteier von Geflügel dürfen nur in Transportbehältnissen eingeführt werden, die ausschließlich Tiere oder Bruteier derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und aus demselben Betrieb stammen.

(3) Die Durchfuhr von lebenden Klautentieren der Haustierarten aus einem Drittstaat über Österreich in einen anderen Drittstaat hat im Eisenbahnverkehr zu erfolgen.

(4) Die Transportmittel oder -behältnisse für Waren oder Gegenstände müssen so ausgestattet sein, dass ein zollamtlicher Verschluss der Sendung möglich ist.

Transport von Tieren an den Bestimmungsort

§ 25. (1) Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern. Der Empfänger der in Abs. 4 angeführten Tiere hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung ist mit der Sendung mitzuführen und der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde im Original vorzulegen.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Klautentiere und Einhufer dürfen nur unmittelbar in Schlachtbetriebe gebracht werden, die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zugelassen wurden. Die Tiere sind dort – sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird – spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

(3) Schlachtgeflügel muss auf direktem Weg in den Schlachtbetrieb gebracht und spätestens 72 Stunden nach dem Eintreffen geschlachtet werden.

(4) Nach Österreich eingeführte Klautentiere und Einhufer (ausgenommen vorübergehend eingeführte, registrierte Einhufer), Geflügel zu Zucht- und Nutzzwecken, Wildgeflügel, Papageien, Sittiche sowie Primaten (Affen) unterliegen am Bestimmungsort abgesondert der Beobachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Tiere dürfen während eines von der Behörde festgesetzten Beobachtungszeitraumes nicht aus dem Betrieb verbracht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist.

(5) Aus Drittstaaten eingeführte Zucht- und Nutztiere unterliegen am Bestimmungsort den Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen, insbesondere dem § 53 Abs. 5 und 6; falls erforderlich können auch die Maßnahmen gemäß §§ 60 und 61 angeordnet werden.

(6) Wird auf Grund von Ergebnissen von Laboruntersuchungen, die anlässlich der grenztierärztlichen Kontrolle eingeleitet wurden, nachträglich festgestellt, dass die Tiere nicht den Vorschriften entsprechen, so sind von der örtlich zuständigen Behörde die jeweils geltenden Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Verkehr anzuwenden.

(7) Hinsichtlich allfälliger Kosten für veterinärpolizeiliche Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort gilt § 4c Abs. 2 TSG.

Transport von Waren und Gegenständen an den Bestimmungsort

§ 26. (1) Bei der Beförderung von Waren und Gegenständen, die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen beim Transport von der Grenzkontrollstelle an den Bestimmungsort überwacht werden müssen, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Beförderung der betreffenden Sendungen hat zwischen der Grenzkontrollstelle und dem Betrieb am Bestimmungsort unter behördlicher Aufsicht in behördlich verplombten, dichten Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Die Sendungen müssen gemäß dem T5-Verfahren, das in der Verordnung (EWG) der Kommission Nr. 2454/93 vorgesehen ist, bis zum Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung verbleiben. Am Bestimmungsort ist die veterinärbehördliche Abfertigungsbescheinigung der Zoll- und der Veterinärbehörde im Original vorzulegen. In der Abfertigungsbescheinigung muss die zugelassene zollrechtliche Bestimmung und gegebenenfalls die Art der vorgesehenen Verarbeitung angegeben sein.
2. Der Grenztierarzt der Grenzkontrollstelle hat der Veterinärbehörde, die für den Betrieb am Bestimmungsort zuständig ist, mittels ANIMO die Herkunft und den Bestimmungsort der Sendung mitzuteilen.
3. Der für den Bestimmungsort beziehungsweise für das Zwischenlager zuständige amtliche Tierarzt hat den Grenztierarzt der Grenzkontrollstelle innerhalb von 15 Tagen über das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zu informieren; weiters hat er darüber hinaus regelmäßig Kontrollen durchzuführen, um – insbesondere im Wege einer Kontrolle der Eingangsregister – sicherzustellen, dass die angekündigten Sendungen im Bestimmungsbetrieb angekommen sind.

(2) Wird von der Behörde festgestellt, dass die Sendungen, bezüglich derer erklärt wurde, dass sie für einen zugelassenen Betrieb bestimmt sind, nicht am Bestimmungsort eingetroffen sind, so sind die erforderlichen behördlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Aus Drittstaaten eingeführte Waren und Gegenstände unterliegen am Bestimmungsort den Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen, insbesondere dem § 53 Abs. 5 und 6, falls erforderlich können auch die Maßnahmen gemäß §§ 60 und 61 angeordnet werden.

(4) Wird auf Grund von Ergebnissen von Laboruntersuchungen, die anlässlich der grenztierärztlichen Kontrolle eingeleitet wurden, nachträglich festgestellt, dass die Waren oder Gegenstände nicht den Vorschriften entsprechen, so sind von der örtlich zuständigen Behörde die jeweils geltenden Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Verkehr anzuwenden.

(5) Hinsichtlich allfälliger Kosten für veterinärpolizeiliche Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort gilt § 4c Abs. 2 TSG.

4. Abschnitt

Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

Ort der Grenzkontrolle

§ 27. (1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen ist nur über eine Grenzkontrollstelle zulässig, die gemäß der Richtlinie des Rates 97/78/EG oder der Richtlinie des Rates 91/496/EWG für die jeweiligen Sendungsarten zugelassen ist.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 kann die Austrittskontrolle gemäß § 21 Abs. 5 an jeder zugelassenen Grenzkontrollstelle erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Grenzkontrollstellen, die ausschließlich Fischereierzeugnisse abfertigen dürfen.

(3) Grenzkontrollstellen für die Vornahme grenztierärztlicher Kontrollen bei der Einfuhr aus Drittstaaten in die Gemeinschaft über Österreich müssen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht werden.

Kontrollorgane

§ 28. (1) Die grenztierärztlichen Kontrollen sind von Grenztierärzten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen durchzuführen.

(2) Der Grenztierarzt hat bei seiner dienstlichen Tätigkeit das Dienstabzeichen gemäß **Anlage 5** mitzuführen.

(3) Grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigungen sind vom Grenztierarzt zu unterfertigen und mit Dienstsiegelabdruck nach Muster der **Anlage 4** zu versehen.

Packstück- und Raumverschlüsse

§ 29. (1) Der Grenztierarzt hat im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle Packstück- beziehungsweise Raumverschlüsse in folgenden Fällen anzulegen:

1. bei Sendungen, bei denen dies durch die anzuwendenden EG-Vorschriften vorgesehen ist;
2. bei Sendungen, bei denen dies im Rahmen einer ausnahmsweisen Zulassung gemäß § 36 Abs. 1 zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen oder des unrechtmäßigen In-Verkehr-Bringens der Sendung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen angeordnet wird.

(2) Die im Rahmen der grenztierärztlichen Untersuchung angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur am Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden.

(3) Zur Abnahme von Packstück- und Raumverschlüssen im Sinne des Abs. 1 sind befugt:

1. Grenztierärzte;
2. der in der Bescheinigung gemäß § 8 ausgewiesene Empfänger beziehungsweise dessen Beauftragter;
3. Organe der Zollverwaltung und der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes;
4. sofern es erforderlich ist, kann bei der grenztierärztlichen Kontrolle die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Dies ist auf der grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Abgenommene Packstück- und Raumverschlüsse sind gemeinsam mit den Begleitpapieren der Sendung bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 dürfen für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes die im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist von den behördlichen Organen auf der grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

Einfuhr von Waren und Gegenständen in Freizonen, Freilager, Zolllager oder in Lager von Schiffsausstattern

§ 30. (1) Bei Sendungen von Waren und Gegenständen aus Drittstaaten, die für eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder in Lager zur Ausstattung von Schiffen oder zur unmittelbaren Versorgung von Schiffen zur Bordverpflegung des Personals und der Reisenden (Schiffsausstatter) bestimmt sind, darf der Grenztierarzt den Eingang in eine solche Zone beziehungsweise in ein solches Lager oder die Einfuhr nur gestatten, wenn der Verfügungsberechtigte vorher die endgültige zollrechtliche Bestimmung dieser Sendungen deklariert. Dabei ist zu klären, ob die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der in Anlage 20 aufgeführten Gebiete vorgesehen ist oder ob es sich um eine noch festzulegende andere endgültige zollrechtliche Bestimmung handelt. Weiters hat der Verfügungsberechtigte bekannt zu geben, ob die Sendungen die Einfuhrbedingungen erfüllen beziehungsweise nicht erfüllen. Wenn keine endgültige zollrechtliche Bestimmung angegeben ist, müssen die Sendungen so behandelt werden, als ob sie für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der in Anlage 20 aufgeführten Gebiete bestimmt sind.

(2) Sendungen nach Abs. 1 müssen in der erstberührten Grenzkontrollstelle der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Sendungen die Einfuhrbedingungen nach dieser Verordnung erfüllen beziehungsweise nicht erfüllen. Die Warenuntersuchung ist – außer wenn begründeter Verdacht auf Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier besteht – nicht erforderlich, wenn bereits die Dokumentenprüfung ergibt, dass die betreffende Sendung nicht den Vorschriften entspricht.

(3) Wird bei den Kontrollen nach Abs. 2 festgestellt, dass die Vorschriften erfüllt sind, so gelten diese Sendungen veterinärrechtlich als für die spätere Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geeignet.

(4) Wird jedoch bei den Kontrollen nach Abs. 2 festgestellt, dass die Sendungen die Vorschriften nicht erfüllen, so dürfen die Zollbehörden und Veterinärbehörden der Grenzkontrollstelle den Eingang der Sendungen in eine Freizone, in ein Freilager, in ein Zolllager oder in ein Lager eines Schiffsausstatters nur gestatten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Sendungen müssen aus einem Drittstaat stammen, dessen Erzeugnisse nicht mit einem Einfuhrverbot belegt sind.
 2. Die Freizonen, Freilager oder Zolllager müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates für die Lagerung nicht EG-konformer Sendungen anerkannt sein. Sie müssen der Veterinärverwaltung mitgeteilt und in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlicht worden sein.
 3. Die österreichischen Freizonen, Freilager und Zolllager müssen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für die Lagerung der Sendung zugelassen sein. Diese sind in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen. Für das Zulassungsverfahren gilt § 57. Für die Zulassung der Lager für nicht EG-konforme Sendungen gelten die Bedingungen von **Anlage 22**.
 4. Schiffsausstatter müssen den Bedingungen gemäß Art. 13 der Richtlinie des Rates 97/78/EG entsprechen.
- (5) Die Sendungen sind unter Zollverschluss in die Freizonen, Freilager oder Zolllager zu bringen.
- (6) Sendungen nach Abs. 4 dürfen ein Freilager, ein Zolllager oder eine Freizone nur verlassen, wenn sie entweder in einen Drittstaat oder in ein Lager eines Schiffsausstatters verbracht oder zur unschädlichen Beseitigung bestimmt werden. Dabei gilt Folgendes:
1. Sollen die Sendungen in einen Drittstaat ausgeführt werden, so sind die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a, c, d und e der Richtlinie des Rates Nr. 97/78/EG anzuwenden.
 2. Sollen die Sendungen in ein Lager eines Schiffsausstatters verbracht werden, so hat dies im T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden Verfahren zu erfolgen. In der Abfertigungsbescheinigung sind die genauen Angaben über dieses Lager einzutragen.
 3. Die Beförderung zu einem Ort, an dem die Sendungen unschädlich beseitigt werden sollen, darf erst nach der Denaturierung (zB durch Einfärben) der betreffenden Waren und Gegenstände erfolgen. Die Weiterbeförderung der betreffenden Sendungen hat ohne Umladung unter behördlicher Aufsicht in behördlich verplombten, dichten Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen.
- (7) Ein Transport der Sendung zwischen Freizonen, Freilagern und Zolllagern ist nicht zulässig.

Sonstige Einfuhr von Waren und Gegenständen

§ 31. Sendungen von Waren und Gegenständen, deren zollrechtliche Bestimmung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sich von der zollrechtlichen Bestimmung nach Art. 7 und Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie des Rates Nr. 97/78/EG unterscheidet, sind einer Nämlichkeitskontrolle und einer Warenuntersuchung zu unterziehen, um zu gewährleisten, dass die Sendungen die Einfuhrbedingungen erfüllen; es sei denn, die Sendungen werden unschädlich beseitigt oder zurückgewiesen.

Anmeldung von Sendungen

§ 32. (1) Der Einführer hat die voraussichtliche Ankunftszeit der zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Tiere, Waren oder Gegenstände mindestens einen Werktag vorher bei der Grenzkontrollstelle anzumelden. Hierbei sind die Art und die Zahl der Tiere beziehungsweise die Menge der Waren oder Gegenstände bekannt zu geben. Der Grenztierarzt kann in begründeten Notfällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen tolerieren.

- (2) Wenn eine kontrollpflichtige Sendung vorliegt, so hat dies der Einführer
1. bei Sendungen im Straßenverkehr anlässlich des Grenzübertritts dem Zollamt der Grenzkontrollstelle und
 2. bei Sendungen im Schienen-, Luft- oder Schiffsverkehr vor Übergabe der Sendung dem Beförderungsunternehmen (Beförderer) bekannt zu geben. Vom Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung an der Grenzkontrollstelle hat im Straßenverkehr das Zollamt, sonst das Verkehrsunternehmen umgehend den Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Der Einführer hat für die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 die in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu diesem Zweck veröffentlichten Formulare zu verwenden. Die Anmeldung gemäß Abs. 1 ist in vierfacher Ausfertigung (Original und drei Kopien) wenigstens in deutscher Sprache und in der Amtssprache jenes EG-Mitgliedstaates, in dem der Bestimmungsort der Sendung gelegen ist, abzufassen.

Grenztierärztliche Untersuchung

§ 33. (1) Tiere, Waren und Gegenstände nach Anlage 1 unterliegen bei der Einfuhr und Durchfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung beziehungsweise der Warenuntersuchung durch den Grenztierarzt.

(2) Der Umfang der Kontrollen ist

1. bei lebenden Tieren gemäß dem Verfahren nach Art. 16 der Richtlinie des Rates 91/496/EWG und
2. bei Waren und Gegenständen gemäß dem Verfahren nach Art. 10 der Richtlinie des Rates 97/78/EG festzulegen. Dieser Kontrollumfang ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(3) Jede Sendung von Waren und Gegenständen, die für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet bestimmt ist, für den oder das nach dem Gemeinschaftsrecht besondere Anforderungen bestehen, sowie jede Sendung, bei der es sich um für bestimmte Verwendungen genehmigte Einfuhren handelt, ist an der Grenzkontrollstelle der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung zu unterziehen, wobei insbesondere festgestellt werden soll, ob die Sendung den Vorschriften für den betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat oder für das betreffende Bestimmungsgebiet entspricht.

(4) Eingeführtes Fleisch von Wild in der Decke unterliegt einer Dokumentenkontrolle, einer Nämlichkeitskontrolle und einer Warenuntersuchung, ausgenommen die Kontrolle auf Genusstauglichkeit und die Untersuchung auf Rückstände. Die Untersuchung auf Genusstauglichkeit und auf Rückstände ist durch den amtlichen Tierarzt in jenem Bestimmungsbetrieb vorzunehmen, in den diese Sendung unter zollamtlicher Überwachung zu verbringen ist; das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Grenzkontrollstelle mitzuteilen, an der die Abfertigung dieser Sendung erfolgt ist. Diese Meldung hat über ANIMO oder in sonst geeigneter Weise schriftlich zu erfolgen.

Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung

§ 34. (1) Die Vorgangsweise bei der Dokumentenprüfung und der Nämlichkeitskontrolle hat bei Tieren gemäß dem Verfahren nach Art. 4 der Richtlinie 91/496/EWG und bei Waren und Gegenständen gemäß dem Verfahren nach Art. 8 der Richtlinie 97/78/EG zu erfolgen. Diese Vorgangsweise ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(2) Bei Tieren, Waren und Gegenständen nach Anlage 1, für die eine Gesundheitsbescheinigung oder eine Genusstauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, hat sich die Dokumentenprüfung auf die Überprüfung sonstiger, die Sendung begleitender Dokumente zu erstrecken.

(3) Die physische Untersuchung von Tieren, die unter § 14 Abs. 1 fallen (harmonisierte Einfuhr), hat nach dem Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 91/496/EWG zu erfolgen. Die Vorgangsweise bei derartigen Untersuchungen ist in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(4) Die physische Untersuchung von Tieren und die Warenuntersuchung von Waren und Gegenständen, die unter § 15 fallen, hat nach jenem Verfahren zu erfolgen, das in der jeweiligen Bewilligung gemäß § 12 festgelegt ist.

(5) Die Warenuntersuchung von Waren und Gegenständen, die unter § 14 Abs. 1 fallen (harmonisierte Einfuhr), hat gemäß Anlage 21 zu erfolgen.

(6) Von der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung für Waren und Gegenstände kann im See- und Luftverkehr an der Grenzkontrollstelle abgesehen werden, wenn die Sendung

1. nicht entladen wird oder
2. innerhalb von zwölf Stunden von einem Flugzeug in ein anderes Flugzeug beziehungsweise innerhalb von sieben Tagen von einem Schiff in ein anderes Schiff am Arbeitsplatz desselben Flughafens beziehungsweise Hafens umgeladen wird.

In diesen Fällen hat sich die Kontrolle des Grenztierarztes auf die Prüfung des Bordmanifests zu beschränken. Dieses ist dem Grenztierarzt von den Betreibern des Flughafens beziehungsweise Hafens unmittelbar nach Eintreffen der Sendung zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Umladung hat der Betreiber den geplanten Umladezeitpunkt und den eventuellen Lagerungsort anzugeben.

(7) Dauert die Umladung beziehungsweise die Zwischenlagerung am Arbeitsplatz im Flugverkehr länger als zwölf Stunden, höchstens jedoch 48 Stunden, und im Schiffsverkehr länger als sieben Tage, höchstens jedoch 20 Tage, hat der Grenztierarzt eine Dokumentenprüfung durchzuführen. Die Anmeldung

zur grenztierärztlichen Kontrolle hat vor Ablauf der Mindestzeiträume (zwölf Stunden beziehungsweise sieben Tage) zu erfolgen.

(8) Nach Ablauf der Höchstzeiträume von 48 Stunden beziehungsweise 20 Tagen ist auch die Nämlichkeitskontrolle und die Warenuntersuchung durchzuführen.

(9) In Ausnahmefällen, in denen eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, hat der Grenztierarzt zusätzlich eine Warenuntersuchung durchzuführen.

Grenztierärztliche Abfertigung

§ 35. (1) Führen die Untersuchungen nach § 34 zu dem Ergebnis, dass die Tiere, Waren oder Gegenstände den Einfuhr- und Durchfuhrvorschriften entsprechen, so hat dies der Grenztierarzt auf der grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigung zu bescheinigen. Die vorgelegten veterinärbehördlichen Bescheinigungen sind als beglaubigte Kopien der grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigung beizulegen, sofern in den diesbezüglichen EG-Entscheidungen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die zuständige Behörde des Bestimmungsortes ist vom Grenztierarzt mittels ANIMO gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 90/425/EWG des Rates in folgenden Fällen zu unterrichten:

1. bei lebenden Tieren;
2. wenn die Sendung für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet bestimmt ist, für den oder das besondere Anforderungen bestehen;
3. wenn Proben entnommen wurden, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abfertigung der Sendung an der Grenzkontrollstelle noch nicht verfügbar sind;
4. wenn es sich um für bestimmte Verwendungen genehmigte Einfuhren handelt;
5. wenn in besonderen Fällen durch EG-Recht eine solche ANIMO-Meldung vorgeschrieben ist.

(3) Die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung hat die Waren und Gegenstände in folgenden Fällen zu begleiten:

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht;
2. falls die Sendung eingeführt wird, bis zum Eintreffen im ersten Betrieb gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/662/EWG oder im ersten Zentrum oder der ersten Einrichtung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 90/425/EWG, für den beziehungsweise die sie bestimmt ist.

(4) Bei Sendungen, die in mehreren Teilen grenztierärztlich abgefertigt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 3 für jede Teilsendung.

(5) Der Grenztierarzt hat die Zulassung der Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr zu verweigern, wenn er außerstande ist, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, weder der Absender noch der Empfänger für eine solche Hilfeleistung vorgesorgt hat und der Einführer oder Beförderer diese Hilfe nicht leisten kann oder zu leisten ablehnt.

Ausnahmsweise Zulassung der Ein- oder Durchfuhr

§ 36. (1) Führen die Untersuchungen nach § 34 zum Ergebnis, dass die Tiere, Waren oder Gegenstände den Ein- oder Durchfuhrvorschriften nur teilweise entsprechen, so kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einzelfall über Ansuchen des Einführers zusätzliche behördliche Ermittlungen durchführen und die Ein- oder Durchfuhr gestatten, wenn dagegen weder veterinär- noch sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen. Hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch.

Zurückweisung

§ 37. (1) Führen die Untersuchungen nach § 34 zu dem Ergebnis, dass die Waren oder Gegenstände den Ein- oder Durchfuhrvorschriften nicht entsprechen, so hat der Grenztierarzt nach Anhörung des Verfügungsberechtigten oder seines Vertreters Folgendes anzuordnen:

1. die unverzügliche Rückbeförderung der betreffenden Sendung; in diesem Falle sind die vorgelegten Bescheinigungen vom Grenztierarzt mit der Aufschrift „zurückgewiesen“ zu kennzeichnen; oder
2. nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen die Einfuhr zur unverzüglichen unschädlichen Beseitigung der betreffenden Sendung in der der Grenzkontrollstelle nächstgelegenen, für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung gemäß Richtlinie 90/667/EWG des Rates, wenn eine Rückbeförderung nicht möglich ist oder wenn der Rückbeförderung veterinär- oder sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen;

3. wurde die Sendung nicht rückbefördert, ist sie nach dem Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach der Zurückweisung durch den Grenztierarzt in jedem Falle auf Kosten des Beteiligten gemäß Z 2 unschädlich zu beseitigen.

(2) Führen die Untersuchungen nach § 34 zu dem Ergebnis, dass die Tiere den Ein- oder Durchfuhrvorschriften nicht entsprechen, so hat der Grenztierarzt nach Anhörung des Verfügungsberechtigten oder seines Vertreters Folgendes anzuordnen:

1. die unverzügliche Rückbeförderung der betreffenden Sendung; in diesem Falle sind die vorgelegten Bescheinigungen vom Grenztierarzt mit der Aufschrift „zurückgewiesen“ zu kennzeichnen; oder
2. nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen die Einfuhr zur unverzüglichen Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung oder Unterbringung in einer nahe gelegenen, vorschriftsmäßig eingerichteten Quarantänestation, wenn
 - a) eine Rückbeförderung nicht möglich ist oder
 - b) der Rückbeförderung veterinär- oder sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen oder
 - c) eine Tötung und unschädliche Beseitigung aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist oder
 - d) eine Weiterbeförderung der Tiere einschließlich Rückbeförderung aus Gründen des Tier-schutzes nicht zugelassen werden kann.

(3) Quarantänestationen müssen den Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG entsprechen und sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen als Quarantänestation für die entsprechende Tierart zuzulassen; sie sind in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten für die Rückbeförderung der Sendung, für die unschädliche Beseitigung von Waren und Gegenständen, für die Schlachtung oder Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren, für die anderweitige Verwendung der Sendung, für die Unterbringung, Beaufsichtigung sowie die Behandlung von Tieren sowie für die Desinfektion sind vom Einführer zu tragen.

Tiere, Waren und Gegenstände, die nicht der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt wurden

§ 38. (1) Kontrollpflichtige Tiere, Waren und Gegenstände, die ohne veterinärbehördliche Grenzkontrolle auf österreichisches Gebiet verbracht wurden, müssen unter behördlicher Aufsicht unverzüglich an die nächste geeignete Grenzkontrollstelle zur Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle gebracht werden.

(2) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Waren oder Gegenstände nicht den Einfuhrbedingungen genügen, so ist nach Anhörung des Verfügungsberechtigten oder seines Vertreters eine der folgenden Maßnahmen anzuordnen:

1. Die Rücksendung über eine vorzuschreibende Grenzkontrollstelle innerhalb einer Frist von 60 Tagen aus den in Anlage 20 aufgeführten Gebieten, sofern dem auf Grund der Ergebnisse der Veterinärkontrolle nichts entgegensteht, oder
2. die unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung gemäß der Richtlinie der Rates 90/667/EWG, sofern die Rücksendung nicht möglich oder die unter Z 1 genannte Frist von 60 Tagen überschritten ist oder der Beteiligte sein Einverständnis erklärt.

(3) Bis zur Rücksendung der unter diese Bestimmung fallenden Waren oder Gegenstände oder bis zum sonstigen Abschluss des Verfahrens sind die betreffenden Sendungen unter veterinärbehördlicher Aufsicht auf Kosten des Beteiligten seuchensicher zu lagern.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat die Kosten für die Rücksendung, der unschädlichen Beseitigung der Sendung beziehungsweise die Kosten der Zwischenlagerung bis zur Rücksendung oder Beseitigung zu tragen.

(5) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Tiere nicht den Einfuhrbedingungen genügen, so ist nach § 37 Abs. 2 bis 4 vorzugehen.

Gebühren

§ 39. (1) Für die Vornahme der grenztierärztlichen Kontrolle sowie für den Aufwand des Betriebes und der Erhaltung der Grenzkontrollstellen, insbesondere für das Ausladen und Einladen kontrollpflichtiger Sendungen sowie für eine allfällige Verwahrung von Waren und eine Verwahrung und

Versorgung von lebenden Tieren bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens haben der Einführer, Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner Gebühren gemäß **Anlage 6** zu entrichten.

(2) Sind in Abkommen zwischen der EG und Drittstaaten die veterinärbehördlichen Grenzkontrollen oder die vorgesehenen Gebühren besonders geregelt, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen diese Regelungen und Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ abweichend von dieser Verordnung festzulegen.

5. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

Kontrollpflichtige Sendungen

§ 40. (1) Transporte von kontrollpflichtigen Sendungen dürfen auch nach Abschluss der Einfuhruntersuchung jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn ein Verdacht auf Verstöße gegen Veterinärvorschriften besteht.

(2) Die Grenztierärzte sind berechtigt, die Schiffs- und Flugmanifeste und deren Übereinstimmung mit den veterinärbehördlichen Abfertigungsbescheinigungen und Dokumenten zu kontrollieren.

Andere Sendungen

§ 41. (1) Sendungen, die nicht kontrollpflichtig sind, dürfen bei Verdacht auf Verstöße gegen Veterinärvorschriften oder bei Zweifel an der Nämlichkeit der Sendung im jeweils erforderlichen Umfang behördlich überprüft werden.

(2) Sendungen gemäß §§ 7 und 8 können vom Grenztierarzt stichprobenweise auf Einhaltung der Veterinärvorschriften überprüft werden.

Pflichten des Verfügungsberechtigten

§ 42. Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach §§ 33, 34, 35, 38, 40 und 41 zu dulden, die hiebei nötige Hilfe zu leisten und auf Verlangen der Behörde alle diesbezüglichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen.

Aufgaben der Zollbehörde

§ 43. (1) Die Zollbehörde, der die Grenzkontrollstelle geographisch zugeordnet ist, hat die zulässige zollrechtliche Bestimmung der Sendungen entsprechend der veterinärbehördlichen Abfertigungsbescheinigung zu gestatten.

(2) Die Zollbehörde hat die Einfuhr von Sendungen unbeschadet der zollrechtlichen Bestimmungen erst dann zu gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass die Ergebnisse der betreffenden Veterinärkontrollen zufrieden stellend sind, die Abfertigungsbescheinigung ausgestellt wurde und wenn die Bezahlung der in Anlage 6 dieser Verordnung vorgesehenen Grenzkontroll- und Betriebsgebühren gemäß den dort vorgesehenen Bestimmungen sichergestellt ist.

3. Hauptstück

Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 44. (1) Das 3. Hauptstück dieser Verordnung ist anzuwenden auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen gemäß § 1, sofern diese in den jeweiligen Anlagen genannt sind.

(2) Auf Tiere gemäß Anlage 7 Z 15 sind die Bestimmungen der §§ 45, 46, 48, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 64 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie § 65 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung nicht anzuwenden; hierfür gelten nur die auf Grund der Anlage 7 Z 15 allenfalls festgelegten Vorschriften.

Bescheinigungen

§ 45. (1) Bescheinigungen gemäß dem 3. Hauptstück dieser Verordnung müssen den amtlichen Kontrollorganen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache

ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat der EG und die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsstaates ausgestellt sein. Diese Bescheinigungen müssen beim Transport mitgeführt werden und den Kontrollorganen nach Aufforderung vorgelegt werden. Beim Ausstellen von Bescheinigungen sind die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5 der Richtlinie des Rates 96/93/EG einzuhalten.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffende Sendung vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und hierin Alternativen vorgesehen sind, muss jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn diese Streichungen betreffen:

1. nicht zutreffende Alternativen oder
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe der Tiere oder einen bestimmten Verwendungszweck der Sendung nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung zulässig ist.

(3) Betrifft die Beförderung mehrere Bestimmungsorte, so müssen die Sendungen in so viele Einheiten aufgeteilt werden, wie es Bestimmungsorte gibt. Jede Einheit muss mit einer eigenen Bescheinigung versehen sein.

(4) Bescheinigungen müssen entweder aus einem einzelnen Blatt oder aus einem einzelnen Bogen bestehen. Sie müssen mit einer laufenden Nummer versehen sein. Die Gültigkeit der Bescheinigung für lebende Tiere ist mit zehn Tagen ab dem Ausstellungstag begrenzt. Bei längeren Transportzeiten verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Transportes. Sind längere Transportzeiten zu erwarten, so ist dies vor Ausstellung der Bescheinigung der für die Ausstellung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diesfalls die voraussichtliche Transportdauer auf der Bescheinigung zu vermerken.

(5) Bescheinigungen sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(6) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen gemäß § 1 ohne Bescheinigung ist verboten, ausgenommen ist der Reiseverkehr gemäß **Anlagen 16 und 17**.

(7) Absender, Verfügungsberechtigter und Empfänger der Sendung haben die Bestimmungen dieser Verordnung über Bescheinigungen einzuhalten.

2. Abschnitt

Innergemeinschaftliches Verbringen

Transportmittel und -behältnisse

§ 46. (1) Tiere und Waren der in Anlage 3 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln und -behältnissen innergemeinschaftlich verbracht werden, die den in dieser Anlage genannten Anforderungen und bei lebenden Tieren den Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG entsprechen.

(2) Tiere und Waren gemäß Abs. 1 dürfen nur in Transportbehältnissen innergemeinschaftlich verbracht werden, die ausschließlich Tiere oder Waren derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und in besonderen Fällen gemäß Anlage 3 aus demselben Herkunftsbetrieb stammen. Jene Fälle, in denen die Tiere oder Waren aus demselben Herkunftsbetrieb stammen müssen, sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen gesondert in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen.

(3) Bei der Beförderung sind die Bestimmungen der Kapitel II und III der Richtlinie des Rates 91/628/EWG, in der Fassung der Richtlinie des Rates 95/29/EG, sowie die Bestimmungen des Art. 12 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG in der Fassung der Richtlinie des Rates 97/12/EG, einzuhalten.

Bewilligungsfreies Verbringen

§ 47. (1) Tiere und Waren gemäß Anlage 7 Spalte 1 dürfen innergemeinschaftlich nur dann verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung gemäß Spalte 2 begleitet werden und wenn alle Anforderungen der in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsnormen eingehalten werden. Abweichend hiervon dürfen Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittstaat innergemeinschaftlich nur dann verbracht

werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach der Anlage 7 von einer grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigung begleitet sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ für bestimmte Fälle festlegen, dass derartige Sendungen auch ohne Bescheinigung verbracht werden dürfen. Dies gilt jedoch nur für Sendungen, die

1. aus einem anderen Mitgliedstaat der EG und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten durch das Inland in einen Drittstaat oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat der EG und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten in einen Drittstaat

verbracht werden sollen. Derartige Sendungen unterliegen aber jedenfalls der veterinärbehördlichen Überwachung.

(3) Ist auf Grund einer Maßnahme der EG oder eines Mitgliedstaates, – gestützt auf die entsprechende, in Anlage 7 Spalte 4 genannte Rechtsgrundlage –, die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen diese Maßnahmen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht, so muss die Bescheinigung nach Abs. 1 um eine Erklärung eines amtlichen Tierarztes ergänzt werden, aus der sich ergibt, dass auch diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat gegebenenfalls auch die Aufhebung derartiger Maßnahmen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

Bewilligungspflichtiges Verbringen

§ 48. (1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren oder Waren gemäß Anlage 8, die eine Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen in Österreich darstellen, bedarf einer veterinärbehördlichen Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat Gefahrenpotentiale dieser Art in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ bekannt zu geben.

(2) Veterinärbehördliche Bewilligungen gemäß dem 3. Teil dieser Verordnung sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag zu erteilen, wenn mit dem innergemeinschaftlichen Verbringen der in Betracht kommenden Sendung eine Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist.

(3) Soweit es zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen erforderlich ist, sind in der Bewilligung gemäß Abs. 1 die hierfür notwendigen Bedingungen und Auflagen, – insbesondere das Freisein von bestimmten Krankheitserregern, die Anwendung bestimmter diagnostischer Verfahren oder das Verkehrsmittel –, vorzuschreiben.

Verbringungsverbot für Tiere

§ 49. (1) Es ist verboten, Tiere gemäß **Anlage 9** Spalte 1 innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn die jeweiligen in Spalte 2 dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Es ist verboten, Tiere, denen Stoffe verabreicht wurden, die nach der Richtlinie des Rates 96/22/EG oder nach der Verordnung BGBI. II Nr. 280/1997 verboten sind, innergemeinschaftlich zu verbringen.

Verbringungsverbot für Fleisch

§ 50. (1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder daraus hergestellte Waren innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Waren verwendete Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb stammen, der einer veterinärbehördlichen Sperre wegen einer anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche unterliegt, oder
 - b) aus einer Schutz- oder Überwachungszone stammen,
 - c) sofern die betreffende Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachtbetrieb, in dem eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, vom Tag der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Tieren gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Zoonosen unterliegt.

(2) Die Verbote gemäß Abs. 1 gelten nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn die jeweiligen Bedingungen der **Anlage 10** Teil I erfüllt sind.

(3) Die Verbote gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 gelten ferner nicht für Fleischerzeugnisse gemäß Anlage 10 Teil II, soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 erster Satz begleitet werden, die bei der Angabe und Art der Erzeugnisse mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

(4) Das innergemeinschaftliche Verbringen von frischem Fleisch und daraus hergestellten Waren gemäß § 18 Z 2 oder 3 ist verboten.

Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren

§ 51. (1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren ist außerdem verboten, wenn und soweit

1. Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte auf Grund einer nach Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG beschlossenen Maßnahme oder
2. Waren und Gegenstände auf Grund einer nach Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG beschlossenen Maßnahme

vom innergemeinschaftlichen Verbringen von der EG oder von einem Mitgliedstaat der EG ausgeschlossen worden sind.

(2) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 sowie deren Aufhebung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren bis zur Erlassung einer Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 oder 2 durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ untersagen, wenn ihm ein Seuchenausbruch in einem anderen Staat amtlich zur Kenntnis gebracht wurde und wenn dieses Verbot zur Abwendung einer Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen in Österreich notwendig ist.

Verbringen nach anderen EG-Mitgliedstaaten und in die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete

§ 52. (1) Tiere dürfen nach einem anderen Mitgliedstaat der EG und in die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete nur unmittelbar aus einem ganz oder teilweise der Zucht oder anderer Nutzung dieser Tiere dienenden Betrieb oder von Sammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen verbracht werden, die gemäß § 57 zugelassen sind und den diesbezüglichen Anforderungen der in Anlage 7 genannten Rechtsnormen entsprechen.

(2) Eine Sammelstelle darf nur zugelassen werden, wenn die Bedingungen des Art. 11 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG in der Fassung der Richtlinie des Rates 97/12/EG eingehalten werden.

(3) Werden Tiere auf einer zugelassenen Sammelstelle erworben und nach einem anderen Mitgliedstaat der EG oder in die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete verbracht, so ist die Bezeichnung der Sammelstelle in die Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 einzutragen.

Verbringen aus anderen EG-Mitgliedstaaten und aus den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten

§ 53. (1) Eine Sendung von zur Schlachtung bestimmten Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat der EG und aus den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten muss unmittelbar und ungeteilt in einen Schlachtbetrieb, der nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geeignet oder nach § 57 gesondert zugelassen ist, verbracht werden. Die Schlachtung der Tiere muss spätestens 72 Stunden nach ihrer dortigen Ankunft erfolgen.

(2) Eine Sendung von zur Schlachtung bestimmten Klautentieren oder Einhufern aus einem anderen Mitgliedstaat der EG und aus den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten darf abweichend von Abs. 1 in eine gemäß § 57 zugelassene Schlachttiersammelstelle verbracht werden. Die Schlachtung dieser Tiere muss spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Ankunft in der Schlachttiersammelstelle in einem Schlachtbetrieb, der nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geeignet oder nach § 57 gesondert zugelassen ist, erfolgen.

(3) Alle Schlachttiere, die sich auf demselben Fahrzeug befinden, müssen denselben Bestimmungsort haben.

(4) Schlachttiersammelstellen müssen den Bedingungen des § 52 entsprechen. Schlachtbetriebe, die nach § 57 zugelassen werden, müssen der **Anlage 18** entsprechen.

(5) In **Anlage 11** bezeichnete Tiere dürfen grundsätzlich erst dann in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde durch geeignete Maßnahmen festgestellt hat, dass

diese Tiere den tiergesundheitlichen Status des Bestimmungsbetriebes nicht gefährden. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf von Maßnahmen dieser Art in jenen Fällen Abstand nehmen, in denen eine Seuchenverbreitung auf keinen Fall zu befürchten ist.

(6) In österreichische Tierbestände, die einem von der EG anerkannten Tiergesundheitsprogramm unterliegen, dürfen Tiere, Waren oder Gegenstände (zB Bruteier, Samen, Embryonen) nur dann eingebracht werden, wenn die im jeweiligen Tiergesundheitsprogramm vorgeschriebenen Untersuchungen ein negatives Ergebnis erbracht haben.

Anzeige und Registrierung von Betrieben

§ 54. (1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder in der **Anlage 12** genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Betriebe unter Zuteilung einer Registriernummer in einer Liste zu erfassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 57 bedürfen.

Betriebliche Aufzeichnungen

§ 55. (1) Wer eine Tätigkeit nach § 54 Abs. 1 ausübt (einschließlich Inhaber von Betrieben gemäß § 56), hat über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und aus Drittstaaten eingeführten Tiere und Waren Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Übernahme der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des Erwerbers und
3. Art sowie Anzahl der Tiere oder Menge der Waren.

(2) Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen

§ 56. (1) Tiere und Waren der in **Anlage 13** Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur dann in andere Mitgliedstaaten der EG und in die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete verbracht werden, wenn sie aus einem gemäß § 57 zugelassenen Betrieb oder aus einer gemäß § 57 zugelassenen sonstigen Einrichtung stammen. Diese Betriebe und Einrichtungen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß Anlage 13 entsprechen.

(2) Wenn als zusätzliche Voraussetzung gemäß § 47 Abs. 3 vorgesehen ist, dass nur Tiere an einen zugelassenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der EG oder an einen Betrieb, der in einem anerkannt seuchenfreien Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, abgegeben werden dürfen oder wenn weitere Bedingungen gefordert sind, so dürfen diese Tiere nur dann verbracht werden, wenn sie aus Herkunftsbetrieben stammen, die den Bedingungen für die Zulassung nach **Anlage 14** entsprechen. Dies gilt auch für das Verbringen in die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete.

(3) Händler dürfen Rinder oder Schweine innergemeinschaftlich nur dann in andere Mitgliedstaaten der EG und in die in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebiete verbringen, wenn sie gemäß § 57 zugelassen sind und nur gemäß § 57 zugelassene Handelseinrichtungen benutzen. Händler und Handelseinrichtungen dürfen nur dann gemäß § 57 zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden Bedingungen des Art. 13 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG (97/12/EG) erfüllen.

(4) Aufenthaltsorte gemäß Verordnung des Rates Nr. 1255/97 müssen gemäß § 57 zugelassen sein.

(5) Zulassungen von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel nach anderen Veterinärvorschriften bleiben unberührt.

Zulassungsverfahren

§ 57. (1) Betriebe und Einrichtungen, die einer Zulassung bedürfen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gemäß dieser Verordnung gegeben sind. Die Betriebsinhaber haben sich für die Überprüfung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

(2) Wird bei einer Überprüfung gemäß Abs. 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht gegeben sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde hierüber mit Bescheid abzusprechen.

(3) Wird bei Kontrollen von zugelassenen Betrieben oder Einrichtungen gemäß § 64 festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde –

allenfalls nach Setzung und ungenütztem Ablauf einer angemessenen Frist für die Mängelbehebung – ein Verbot für das innergemeinschaftliche Verbringen der Tiere beziehungsweise Waren zu erlassen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Landeshauptmann das Ergebnis der Überprüfungen, Kontrollen und Verfahren gemäß Abs. 1 und 3 mitzuteilen. Dieser hat dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen mindestens einmal jährlich eine Liste jener Betriebe und Einrichtungen zu übermitteln, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulässigerklärung gemäß Abs. 5 gegeben sind. Der Landeshauptmann hat auch alle Änderungen dieser Liste unverzüglich dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat die Betriebe und Einrichtungen gemäß Abs. 4 durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zuzulassen, wenn das Überprüfungsverfahren nach Abs. 1 ergeben hat, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß dieser Verordnung vorliegen. Die Zulassung wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Jedem zugelassenen Betrieb und jeder zugelassenen Einrichtung ist eine Veterinärkontrollnummer zuzuordnen.

(6) Wenn die Zulassungsvoraussetzungen von bereits zugelassenen Betrieben oder Einrichtungen nicht mehr gegeben sind, so ist die Zulassung durch Kundmachung im Sinne des Abs. 5 aufzuheben.

Kennzeichnung

§ 58. Tiere und Erzeugnisse gemäß **Anlage 15** Spalte 1 dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie oder deren Transportbehältnisse in der nach Spalte 2 dieser Anlage vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Anzeige der Ankunft

§ 59. (1) Die Empfänger von lebenden Tieren gemäß § 1 Z 1 aus anderen Mitgliedstaaten der EG und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten haben der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Anzahl der Tiere nach Möglichkeit mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind registrierte Pferde mit einem Dokument zu ihrer Identifizierung nach der Richtlinie des Rates 90/427/EWG.

(2) Beim Eintreffen von Waren ist der Bezirksverwaltungsbehörde hievon Meldung zu erstatten. Hiebei ist Folgendes zu melden: Art, Menge und Herkunft der Waren sowie das verwendete Verkehrsmittel und der Zeitpunkt des Eintreffens. Soweit es zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass die Empfänger auch beim Empfang von Waren gemäß § 1 Z 2 aus anderen Mitgliedstaaten der EG und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Menge der Waren mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen haben. Derartige Anordnungen sind in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Stellt der Empfänger fest, dass Sendungen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, so darf die Sendung nicht übernommen werden; die Bezirksverwaltungsbehörde ist hievon zu verständigen.

Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

§ 60. (1) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren, Waren oder Gegenständen Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so hat sie Folgendes anzuordnen:

1. bei Tieren
 - a) die Quarantäne in einer geeigneten Quarantänestation oder erforderlichenfalls
 - b) die Tötung und unschädliche Beseitigung;
2. bei Waren oder Gegenständen deren unschädliche Beseitigung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann eine anderweitige Behandlung im Sinne des § 61 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass hiebei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen ist.

Sonstige Maßnahmen

§ 61. (1) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass Tiere, Waren oder Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat der EG aus anderen als den in § 60 genannten Gründen den veterinärrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, so kann sie deren Rücksendung anordnen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte dem zustimmt und der Herkunftsmitgliedstaat dies zulässt, und
2. andere von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten der EG benachrichtigt worden sind.

Dies gilt auch für alle Sendungen aus den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten.

(2) Kann der Mangel durch eine schriftliche Stellungnahme der für den Herkunftsort der betroffenen Sendung zuständigen Behörde beseitigt werden, so ist der Verfügungsberechtigte vor Anordnung der Rücksendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung dieser Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Rücksendung von Tieren, Waren oder Gegenständen, die nach einem anderen Mitgliedstaat der EG oder den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten verbracht wurden und dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, bedarf der veterinärbehördlichen Bewilligung gemäß § 48.

(4) Tiere, Waren und Gegenstände, die in einem anderen Mitgliedstaat der EG oder den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten beanstandet wurden, dürfen durch das Inland nach einem anderen Staat nur dann verbracht werden, wenn für die Sendung von der zuständigen Behörde des bei der Rücksendung erstberührten Staates sowie von den zuständigen Behörden der beteiligten Durchführstaaten eine Zustimmung dazu vorliegt.

(5) Ist eine Rücksendung oder Behebung des Mangels gemäß Abs. 2 nicht möglich, so sind die Tiere, Waren oder Gegenstände auf Kosten des Verfügungsberechtigten unschädlich zu beseitigen.

(6) Von der unschädlichen Beseitigung von zum menschlichen Genuss bestimmten Waren kann abgesehen werden, wenn der Verfügungsberechtigte einer Behandlung der Sendung gemäß § 43 Abs. 5 Z 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes zustimmt und tierseuchenrechtliche Gründe oder andere EG Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(7) Von der unschädlichen Beseitigung von lebenden Tieren kann abgesehen werden, wenn der Verfügungsberechtigte der Tötung der Tiere unter Blutentzug (Schlachtung) und Behandlung der Tierkörperteile gemäß § 43 Abs. 5 Z 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes zustimmt und tierseuchenrechtliche Gründe oder andere EG-Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(8) Hinsichtlich allfälliger Kosten für veterinärpolizeiliche Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort gilt § 4c Abs. 2 TSG.

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

Tiere

§ 62. Die §§ 47, 48, 54 Abs. 1, 60 und 61 sind bei den in **Anlage 16** genannten Tieren mit bestimmten Verwendungszwecken nicht anzuwenden, wenn die dort vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden und hiebei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen ist. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat bei Gefahr im Verzug durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ die Ausnahmebestimmungen aufzuheben und die Durchführung von Einfuhrbewilligungsverfahren bekannt zu geben.

Waren

§ 63. (1) Die §§ 47, 48, 54 Abs. 2, 60 und 61 sind bei den in **Anlage 17** genannten Waren mit bestimmten Verwendungszwecken nicht anzuwenden, wenn die dort vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

(2) Fleisch gemäß Anlage 17 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde und nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

4. Abschnitt

Kontrollbefugnisse der Behörde

Behördliche Maßnahmen

§ 64. (1) Anzeige-, Überprüfungs- und Kontrollbehörde im Sinne des 3. Hauptstückes dieser Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragten Organe haben im Rahmen der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens erforderlichenfalls auch Untersuchungen von Tieren, Waren und Gegenständen sowie regelmäßig – mindestens aber einmal jährlich – Kontrollen von gemäß § 57 zugelassenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen durchzuführen.

(2) Beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr in Drittstaaten hat die Bezirksverwaltungsbehörde des Versandortes die zuständigen Behörden der Bestimmungsmitgliedstaaten beziehungsweise der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstellen, sofern nach EG-Recht vorgesehen, in EG-konformer Weise zu verständigen.

(3) Transporte von Tieren, Waren und Gegenständen dürfen beim innergemeinschaftlichen Verbringen jederzeit angehalten und untersucht werden, sofern ein Verdacht auf Verstöße gegen veterinärrechtliche Vorschriften vorliegt.

(4) Tiere, Waren und Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten der EG sowie deren Transportmittel und -behältnisse dürfen am Bestimmungsort stichprobenweise daraufhin untersucht werden, ob sie den veterinärrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(5) Zollorgane, die im innergemeinschaftlichen Verkehr Tiere, Waren und Gegenstände gemäß § 1 kontrollieren und anhand der Begleitpapiere Verstöße gegen die Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen feststellen, haben hievon unverzüglich die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Pflichten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise Betriebsinhabers

§ 65. (1) Der Verfügungsberechtigte hat das Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen nach Maßgabe dieser Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach § 64 zu dulden sowie die damit beauftragten Personen zu unterstützen und hiebei auf Verlangen der Behörde die diesbezüglichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Anlässlich der Kontrolle gemäß § 64 Abs. 1 muss der Betriebsinhaber den behördlichen Organen bei Gefahr im Verzug jederzeit, sonst während der Betriebszeiten, Zugang zu allen betrieblichen Räumlichkeiten gewähren.

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Unberührt bleibende Vorschriften

§ 66. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. Verbote und Beschränkungen auf Grund der §§ 2c und 5 des Tierseuchengesetzes;
2. zwischenstaatliche Tierseuchenübereinkommen.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

§ 67. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1998 (EBVO 1998), BGBl. II Nr. 26/1999;
2. die Kundmachung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz GZ 39.400/167-VI/A/5/99 veröffentlicht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 5a vom 1. Juli 1999;
3. die Kundmachung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz GZ 39.400/169-VI/A/5/99, veröffentlicht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 5a vom 1. Juli 1999.

In-Kraft-Treten

§ 68. (1) Diese Verordnung tritt, soweit gemäß Abs. 2 nicht Anderes bestimmt ist, mit dem ersten Tag des zweiten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Anlage 6 Teil 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Haupt

Anlage 1
gemäß § 5 Abs. 2

Kontrollpflichtige Sendungen

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
Equiden	Einhufer zu Zucht- und Nutzzwecken, Einhufer zu Schlachtzwecken	0101, 9508 00	72/462, 96/23, 90/426	0
	Einfuhr registrierter Pferde	0101, 9508 00	72/462, 96/23, 90/428	0
Rinder der Haustierarten	Zucht-, NutZRinder	0102, 9508 00	72/462, 96/23	0 ⁷⁾
	Schlachtrinder	0102	72/462, 96/23	0
	andere Rinder	0102, 9508 00	72/462 ,96/23	x
Schafe, Ziegen der Haustierarten	Schafe, Ziegen	0104, 9508 00	72/462, 96/23	0
Schweine der Haustierarten	Zucht- und NutzsSchweine	0103, 9508 00	72/462, 96/23	0 ⁷⁾
	Schlachtschweine	0103	72/462, 96/23	0
Geflügel	Eintagsgeflügel über 20 Stück	0105, 9508 00	90/539, 96/23	0
	Zucht- und Nutzgeflügel einschließlich Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen	0105, 0106 00 9508 00	90/539, 96/23	0
	Geflügel unter 20 Stück	0105, 0106 00, 9508 00	90/539, 96/23	x ¹⁾
	Schlachtgeflügel	0105, 0106 00	90/539, 96/23	0
Lebende Fische ⁸⁾	anfällige Fischarten (zB Karpfen, Forellen, Lachs, Hecht, Äsche, Maräne, Steinbutt)	0301, 9508 00	91/67, 96/23	x ¹⁾ ⁷⁾
	andere Fischarten	0301, 9508 00	91/67, 96/23	x ¹⁾
	Aquarienfische (Zierfische)	0301 10, 9508 00	92/65	x ⁴⁾
Krebstiere, Weichtiere ⁸⁾	anfällige Krebstiere	0306, 9508 00	91/67	x ¹⁾
	anfällige Weichtiere (Flachhauster)	0307	91/67	x ¹⁾
	andere Krebstiere und andere Weichtiere	0306, 0307, 9508 00	92/65	x ¹⁾
Eier, Gameten von Fischen ⁸⁾	Eier, Gameten von Fischen	0302 70, 0511 91	91/67	x ¹⁾
Bruteier von Geflügel ¹⁰⁾	unter 20 Stück	0407	90/539	x ¹⁾
	über 20 Stück	0407	90/539	0
	SPF Eier	0407	90/539	0

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
Sperma, Eizellen, Embryonen ¹⁰⁾	Sperma Rind	0511 10	88/407	0 ²⁾ 7)
	Sperma Schwein	0511 99	90/429	0 ³⁾
	Sperma Pferd	0511 99	92/65	0
	Sperma Schaf	0511 99	92/65	x ¹⁾
	Sperma Ziege	0511 99	92/65	x ¹⁾
	Embryonen und Eizellen vom Rind	0511 99	89/556	0
	Embryonen und Eizellen vom Schwein	0511 99	72/462, 92/65	0
	Embryonen und Eizellen vom Pferd	0511 99	92/65	0
	Embryonen und Eizellen vom Schaf	0511 99	92/65	x ¹⁾
	Embryonen und Eizellen von der Ziege	0511 99	92/65	x ¹⁾
	Sperma, Embryonen und Eizellen von anderen Säugetieren	0511 99	92/65	x
Primaten	Affen	0106 00, 9508 00	92/65	x
Paarhufer	Horntiere, Gabelböcke, Giraffen, Hirsche, andere Wiederkäuer, Kamele, Flusspferde	0102 90, 0106 00, 9508 00	92/65	x
	Wildschweine und andere Schweineartige	0103, 0106 00, 9508 00	92/65	x
Unpaarhufer	Nashörner, Tapire	0106 00, 9508 00	92/65	x
Röhrenzähner	Elefanten, Erdferkel	0106 00, 9508 00	92/65	x
Raubtiere	Hunde und Hauskatzen	0106 00, 9508 00	92/65	x ⁴⁾
	andere Hundeartige und Katzenartige	0106 00, 9508 00	92/65	x
	Hyänen, Schleichkatzen, Marder	0106 00, 9508 00	92/65	x ⁴⁾
	Bären, Kleinbären	0106 00, 9508 00	92/65	x
Wasserraubtiere, Wale, Sirenen	Hundsrobben, Ohrenrobben, Walrosse, Seekühe, Wale	0106 00, 9508 00	92/65	x
Nager	Caviidae (Meerschweinchen ua.), andere Hystricomorphae, Muridae (Mäuse), andere Myomorphidae, Sciurormorphae	0106 00, 9508 00	92/65	x ⁴⁾
Hasenartige	Hasen und Kaninchen, andere Hasenartige	0106 00, 9508 00	92/65, 96/23	x ⁴⁾
andere Säugetiere, Beuteltiere, Kloakentiere	Hyracoidae (Schliefer), Schuppentiere, Zahnlose, Flattertiere, Insektenfresser, Dermoptera, Beuteltiere, Kloakentiere	0106 00, 9508 00	92/65	x ⁴⁾

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
andere Vögel	Anseriformes (Gänseartige), Galliformes (Hühnerartige)	0106 00, 9508 00	92/65	x ¹⁾
	Columbiformes (Taubenartige)	0106 00, 9508 00	92/65	0
	Psittaciformes (Papageienartige)	0106 00, 9508 00	92/65	0 ⁴⁾
	Struthioformes (Straußenartige)	0106 00, 9508 00	92/65	x ¹⁾
	Falconiformes (Raubvögel) und andere Vögel	0106 00, 9508 00	92/65	x ¹⁾
Kriechtiere, Lurche, andere Wirbeltiere	Saurier, Ophidia, Krokodile, Cheloniidae	0106 00, 9508 00	92/65	x ⁴⁾
	(Schildkrötenartige) ⁴⁾ , andere Chelonia, andere Wirbeltiere, Schwanzlurche, Frösche, andere Froschlurche,	0106 00, 9508 00	92/65	x
andere Tiere	Bienen	0106 00, 9508 00	92/65	0
	Seidenraupen	0106 00, 9508 00	92/65	x
	andere Insekten	0106 00, 9508 00	92/65	x
	andere Wirbellose	0106 00, 9508 00	92/65	x
Frisches Fleisch ¹⁰⁾	frisches Fleisch von Einhufern	0205, 0206	64/433, 96/23, 72/462	0
	frisches Rindfleisch	0201, 0202, 0206	64/433, 96/23, 72/462, 93/119	0
	frisches Schweinefleisch	0203, 0206, 0209 00	64/433, 96/23, 72/462, 93/119	0
	frisches Schaffleisch	0204, 0206	64/433, 96/23, 72/462, 93/119	0
	frisches Ziegenfleisch	0204, 0206	64/433, 96/23, 72/462, 93/119	0
	Fleisch von Zuchtwild	0208 90	92/118, 96/23, 91/495, 93/119	0
	Fleisch von Jagdwild einschließlich Federwild	0208 10, 0208 90	92/45, 96/23, 93/119	0
	frisches Fleisch von Geflügel einschließlich gefarmtes Wildgeflügel	0207, 0208 90, 0209 00	91/494, 96/23, 71/118, 93/119	0
	Fleisch von Hauskaninchen	0208 10	91/495, 96/23, 93/119	0
	anderes Fleisch	0208	92/118, 93/119	x ¹⁾

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
Faschiertes ¹⁰⁾ und Fleischzubereitungen ¹⁰⁾	Faschiertes	0201, 0202, 0203, 0204, 0205, 0206,	72/462, 94/65	0 ⁹⁾
	Fleischzubereitungen	0210 11, 0202, 0203, 0204, 0205, 0206, 1901, 1902 20, 2004, 2005, 2103, 2104,	72/462, 94/65	0 ⁹⁾
Fleischerzeugnisse ¹⁰⁾ von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Eihufnern	Schinken und Wurstwaren, andere gesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinierte Erzeugnisse	0209 00, 0210, 1601, 1602, 1603, 1901, 1902 20, 2004, 2005, 2103, 2104,	72/462, 77/99	0
	Fleischkonserven, Fleischhalbkonserven	1602, 1901, 1902 20, 2004, 2005, 2103, 2104,	72/462, 77/99	0
	Halbkonserven nach RL 70/216	1602, 1901, 1902 20, 2004, 2005, 2103, 2104,	72/462, 77/99, 80/217	0
	andere verpackte, haltbar gemachte, fertige Fleischgerichte	1602, 1603, 1901, 1902 20, 1905, 2004, 2005, 2103, 2104,	72/462, 77/99	0
	Fleischextrakte	0210 90, 1603, 1901, 2004, 2005, 2103, 2104,	72/462, 77/99	0
	ausgelassene tierische Fette (einschließlich Knochen)	1501, 1502, 1503, 1504, 1506, 1516 10, 1518, 1521 90	92/118, 77/99	0
	verarbeitetes tierisches Eiweiß (Grieben, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut bzw. Blutplasma) zum menschlichen Genuss	0210 90, 1901, 2301, 2942	92/118, 77/99	0
Därme	Mägen, Blasen, Därme	0504 00	92/118	0
Fleischerzeugnisse ¹⁰⁾ von Geflügel, Wild, Zuchtwild und Kaninchen	Fleischerzeugnisse von Geflügel	1601, 1602, 1603, 1901, 1902 20, 2004, 2005, 2103, 2104,	91/494, 71/118, 77/99, 72/462	0
	Fleischerzeugnisse von Zuchtwild und Kaninchen	1601, 1602, 1603, 1902 20, 1901, 2004, 2005, 2103, 2104,	92/118, 91/495, 77/99, 72/462	0
	Fleischerzeugnisse aus Wildfleisch	1601, 1602, 1603, 1901, 1902 20, 2004, 2005, 2103, 2104,	92/45, 77/99, 92/118	0

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
Gelatine		3503	92/118	0
Eier und Eiprodukte ¹⁰⁾	Konsumeier	0407	92/118	x ¹⁾
	Eiprodukte, hitzebehandelt	0408, 3502	89/437	0
Honig und Imkereierzeugnisse	Honig	0409	92/118, 96/23	x ¹⁾
	zur Verwendung in der Bienenzucht	1521 90	92/118	0
Milch ¹⁰⁾ und Milcherzeugnisse ¹⁰⁾ milchenthaltende Produkte von Rindern, Schafen, Ziegen und Büffeln	Milch, roh, thermisiert, wärmebehandelt	0401	92/46, 96/23	0
	Rahm, Butter, fermentierte oder aromatisierte Milch, Milchpudding, Milcheis, andere Flüssigerzeugnisse	0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 1517 90, 2105 00, 2202 90,	92/46	0
	Erzeugnisse in Pulverform	0402, 0406, 3501, 3502, 3504	92/46	0
	Käse, streichfähige Molkereierzeugnisse	0406, 2106 90	92/46	0
	andere Milcherzeugnisse	0403	92/46	0
	Produkte ¹⁰⁾ , die mehr als 50% Trockenmasseanteil an Milch oder Milcherzeugnissen enthalten	1901, 1902 20, 1904, 1905, 2004, 2005, 2103, 2104, 2106 90	92/46	0
	Produkte, die zwischen 20% und 50% Trockenmasseanteil an Milch oder Milcherzeugnissen enthalten	1901, 1902 20, 1904, 1905, 2004, 2005, 2103, 2104, 2106 90	92/118	x ¹⁾
Milch ¹⁰⁾ und Milcherzeugnisse und Produkte ¹⁰⁾ von anderen Tieren	Milch, Milcherzeugnisse von anderen Tieren; Produkte, die mehr als 20% Trockenmasseanteil an Milch oder Milcherzeugnissen anderer Tiere enthalten	0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406, 1901, 1904, 1905, 2004, 2005, 2103, 2104, 2202 90,	92/118	x ¹⁾
nicht zum menschlichen Genuss bestimmte Milch und Milcherzeugnisse ¹⁰⁾ ¹²⁾	nicht zum menschlichen Genuss bestimmte Flüssigmilch und Flüssigerzeugnisse	0401, 0402, 0404, 0511 99	92/118	0
	Erzeugnisse in Pulverform	0402, 0404, 0511 99, 3501 10, 3501 90, 3502, 3504	92/118	0
Fische ¹⁰⁾ , Rogen ¹⁰⁾ , zum menschlichen Genuss	lebende Fische zum unmittelbaren menschlichen Genuss	0301	91/493, 96/23	0
	frisch, gefroren, bearbeitet, Fischkonserven, Kaviar	0302, 0303, 0304, 0305, 1604	91/493	0
	Mehle, Pellets, Surimi, Speisezubereitungen, Extrakte, andere Fischereierzeugnisse	0304 90, 0305 10, 0305 20, 1603, 1604,	91/493, 92/118	0
Krebstiere ¹⁰⁾	lebend zum unmittelbaren menschlichen Genuss, roh, gegart, Konserven	0306, 1603, 1605,	91/493	0

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
Weichtiere und andere wirbellose Tiere ¹⁰⁾	lebend zum unmittelbaren menschlichen Genuss, roh, gegart, Konserven	0307, 1603, 1605,	91/492, 91/493	0
	andere wirbellose Tiere zum menschlichen Genuss	0307 99, 1603, 1605,	92/118	0
Schnecken ¹⁰⁾ , Froschschenkel ¹⁰⁾	Schnecken, lebend, gekühlt, gefroren, in Konserven	0307 60	92/118	0
	Froschschenkel, gekühlt, gefroren, in Konserven	0208 20	92/118	0
Warenmuster Probenmaterial	Warenmuster für Messen usw.	alle für Waren möglichen	92/118	x
	Tierkörper sowie Tierkörperteile enthaltende Proben für Laboranalysen	alle für Waren möglichen	92/118	x
Häute, Wolle, Haare, Borsten, Federn, Daunen, Federteile	unbehandelte Häute ⁵⁾	4101, 4102 10, 4102 29, 4103 10, 4103 90, 4301 30, 4301 90, 4302 13	92/118	0
	Wolle, Haare, Federn, Daunen, Federteile, unbearbeitet ⁶⁾	0502 90, 0503 00, 0505 10, 0505 90, 5101, 5102	92/118	x ¹⁾
	Schweineborsten, unbearbeitet ⁶⁾	0502 10	92/118	0
Jagdtrophäen	nicht vollständig taxidermisch behandelt	0506, 0507, 9601 90, 9705 00	92/118	0
Knochen, Horn, Klauen, Hufe, ausgenommen Mehle und Erzeugnisse	zur Verfütterung ¹²⁾	0506, 0507 90	72/461	0
	für industrielle Verarbeitung	0506, 0507 90, 3101 00, 3105 10	92/118	0
Bluterzeugnisse, Reagenzien, Diagnostika	Bluterzeugnisse von Equiden	3002 10, 3002 90	92/118	0
	Bluterzeugnisse von anderen Tieren als Equiden	0511 99, 3002 10, 3821 00, 3822 00	92/118	x ¹⁾
	Reagenzien und Diagnostika ¹¹⁾	3002 10, 3822	92/118	0
wenig gefährliche Rohstoffe, einschließlich Vollblut, und andere tierische Rohstoffe	für Pharmaindustrie	0504, 0505, 0510 00, 0511 99, 3001 10, 3001 20, 3001 90, 3002 10, 3002 90	92/118	0
	für die Herstellung von Heimtierfutter	0504, 0505, 0511 99	90/667, 92/118	0
	für technische Zwecke, Wollfett	0510 00, 0511 99, 1505, 3507	90/667, 92/118	0
Heimtierfutter ¹²⁾		2309	92/118	0

Gruppe	Art	KN-Code ¹³⁾	maßgebliche EG-Richtlinien	Hinweis
verarbeitetes Eiweiß, nicht zum menschlichen Genuss ¹²⁾	Tierkörpermehle, Blutmehle, Hornmehle, Knochenmehle, Federnmehle, Fischmehle usw.	0506, 0507, 0511 91, 0511 99, 2301 10, 2301 20, 2309, 3101 00, 3105 10, 3504	92/118, 90/667	0
Gülle und tierische Ausscheidungen	Verarbeitungserzeugnisse aus Gülle	3101 00, 3105 10	92/118	x ¹⁾
	von Geflügel und von Equiden	3101 00, 3105 10	92/118	x ¹⁾
	von anderen Tieren	3101 00, 3105 10	92/118	x ¹⁾
Heu und Stroh		1213 00, 1214 90	97/78	0
Krankheitserreger	Krankheitserreger, ausgenommen immunologische Tierarzneimittel	3002 90	92/118	x
unbehandelte hochgefährliche Stoffe	verendete Nutztiere, Föten, Placenten, transportverendete Nutztiere, andere Tierkörper, getötete Tiere aus der Tierseuchenbekämpfung	0511, 0504,	90/667	x ⁹⁾
	Tierkörperteile ohne Fleischuntersuchung, ausgenommen Häute, Hörner, Klauen, Wolle, Federn, Blut, tierische Abfälle und Fisch mit übertragbaren Krankheiten	0511, 0504,	90/667	x ⁹⁾
	Fleisch, Fisch, Erzeugnisse, die den Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechen; verdorbenes Fleisch, Fisch; Abfälle und Erzeugnisse mit Rückständen	0511, 0504,	90/667	x ⁹⁾

Zeichenerklärung:

x = Bewilligung erforderlich

0 = Bewilligung nicht erforderlich

¹⁾ bewilligungsfrei aus harmonisierten Ländern²⁾ bewilligungsfrei bei Rindersamen, der ab dem 1. Jänner 1990 gewonnen wurde³⁾ bewilligungsfrei bei Schweinesamen, der ab dem 1. Jänner 1992 gewonnen wurde⁴⁾ Ausnahmeregelungen für den Reiseverkehr⁵⁾ behandelte Häute: gepickelt, „wet blue“, fertiggegerbt, gekalkt⁶⁾ bearbeitet: gefärbt, gekocht, gebleicht, hitzebehandelt, desinfiziert⁷⁾ besondere Bestimmungen im Falle von Zusatzgarantien sind zu beachten⁸⁾ nicht zum menschlichen Genuss bestimmt⁹⁾ Ein- oder Durchfuhrverbote sind zu beachten¹⁰⁾ Einfuhr nur aus Betrieben, die den jeweiligen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entsprechen¹¹⁾ in-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien sind unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 bewilligungsfrei¹²⁾ zur Verfütterung an Tiere bestimmt¹³⁾ der angeführte KN-Code, kann auch Warengruppen einschließen, die nicht der grenztierärztlichen Kontrolle unterliegen

Tierseuchen, die Ein- und Durchfuhrverbote zur Folge haben

1. Maul- und Klauenseuche
2. Vesikuläre Stomatitis
3. Vesikuläre Schweinekrankheit (Vesikuläre Virusseuche der Schweine)
4. Rinderpest
5. Pest der Kleinen Wiederkäuer
6. Lungenseuche der Rinder
7. Lumpy Skin Disease
8. Rifttalfeber
9. Blauzungkrankheit (Bluetongue)
10. Pockenseuche der Schafe und Ziegen
11. Afrikanische Pferdepest (Pferdesterbe)
12. Afrikanische Schweinepest
13. Klassische Schweinepest
14. Ansteckende Schweinelähmung (Enterovirus Enzephalomyelitis)
15. Klassische Geflügelpest (Avian Influenza)
16. Newcastle Disease
17. Amerikanische Faulbrut
18. IHN (Infektiöse Hämatopoetische Nekrose)
19. Pferdeencephalomyelitis, alle Formen

Anlage 3
gemäß §§ 24 und 46

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
I. Tiere	
1. Klauentiere, Einhufer, Hasen und Kaninchen und Geflügel	Transportmittel für Tiere müssen so eingerichtet sein, dass sie der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport (91/628/EWG) entsprechen ¹⁾ .
2. Geflügel	
2.1. Geflügel, ausgenommen Eintagsküken	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
2.2. Eintagsküken	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein; 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, dass die tierischen Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.
3. Papageien und Sittiche	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
4. Tiere der Aquakultur	Transportmittel oder -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, dass Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.
5. Bienen	Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein.
II. Waren	
6. Fleisch	
6.1. Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern und Zuchtwild	Die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG Anhang I Kapitel XV (Beförderung von frischem Fleisch) sind einzuhalten.
6.2. Geflügelfleisch	Die Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG Anhang I Kapitel XV sind einzuhalten.
6.3. Kaninchenfleisch	Die Bestimmungen der Richtlinie 91/495/EWG Anhang I Kapitel V sind einzuhalten.
6.4. Wildfleisch	Die Bestimmungen der Richtlinie 92/45/EWG Anhang I Kapitel XXII sind einzuhalten.
7. Fleischerzeugnisse	Die Bestimmungen der Richtlinie 77/99/EWG Anhang B Kapitel VII sind einzuhalten.

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
8. Faschiertes und Fleischzubereitungen	Die Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EWG Anhang I Kapitel IX sind einzuhalten.
9. Ausgangserzeugnisse für die Herstellung von Speisegelatine	Die Bestimmungen gemäß Anhang II Kap. 4 Z III der Richtlinie 92/118/EWG sind einzuhalten.
10. Speisegelatine	Die Bestimmungen gemäß Anhang II Kap. 4 Z VI der Richtlinie 92/118/EWG sind einzuhalten.
11. Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs und deren Ausgangsstoffe	Die Bestimmungen gemäß Anhang C der Richtlinie 77/99/EWG sind einzuhalten.
12. Rohmaterial	Transportmittel müssen flüssigkeitsdicht sein.
13. Samen und Embryonen von Hausrindern	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass sie verschließbar sind.
14. Samen von Hausschweinen	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, dass sie verschließbar sind.
15. Bruteier	- Transportbehältnisse müssen - erstmalig benutzt und sauber sein oder - aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein; - Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Bruteier, Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.
16. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern, Schweineborsten und Federteile	Die Ware muss in den Umhüllungen fest verpackt oder trocken sein.

¹⁾ Umgesetzt in österreichisches Recht:
bei Straßentransporten Tiertransportgesetz-Straße (TGSt), BGBl. Nr. 411/1994,
bei Eisenbahntransporten Tiertransportgesetz-Eisenbahn (TGEisb), BGBl. I Nr. 43/1998,
bei Luftverkehrstransporten Tiertransportgesetz-Luft (TGLu), BGBl. Nr. 152/1996.

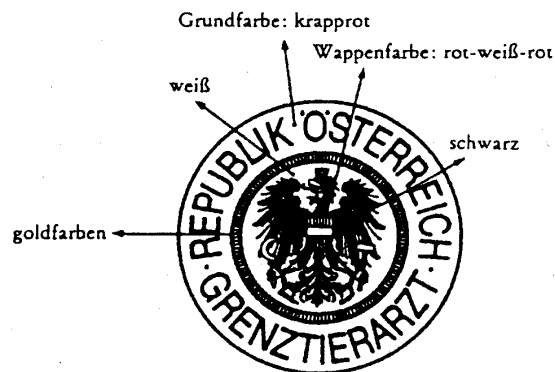
Anlage 4
gemäß § 28 Abs. 3

Dienstsiegel der Grenztierärzte



Anlage 5
gemäß § 28 Abs. 2

Dienstabzeichen der Grenztierärzte



Grenzkontrollgebühren und Betriebsgebühren**I.****Gebühren für Amtshandlungen der Grenztierärzte und Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen gemäß §§ 33, 34, 35 und 37 (grenztierärztliche Untersuchung, Abfertigung und Zurückweisung von Sendungen), Manipulation von Sendungen zur Durchführung der grenztierärztlichen Untersuchungen (Betrieb von Grenzkontrollstellen) bei der Einfuhr**

Für die Vornahme der grenztierärztlichen Untersuchung sind in allen Fällen Grenzkontrollgebühren sowie an den Veterinär grenzkontrollstellen Berg, Deutschkreutz, Drasenhofen, Feldkirch-Tisis, Höchst, Karawankentunnel, Nickelsdorf, Spielfeld und Wulowitz-Straße zusätzlich Betriebsgebühren nach folgendem Tarif zu entrichten.

Teil 1 – Grenzkontrollgebühren in Schilling

Tarif-post	Art der Sendung	Grenzkontrollgebühr			Betriebs-gebühr	maximale Gesamt-gebühr in S
		Basisgebühr in S je Sendung	zuzüglich	Mengenzuschlag in S		
1a	Rinder der Haustierarten, Equiden	420	je Rind je Pferd	50 40	200 200	5 300 4 300
1b	Kälber und Fohlen unter 12 Wochen	420	je Tier	10	90	5 300
2a	Schweine, Schafe, Ziegen der Haustierarten	420	je Tier	10	50	4 300
2b	Ferkel, Lämmer, Kitze unter 12 Wochen	420	je Tier	5	50	4 300
3	Geflügel einschließlich Eintagsküken	420	je angefangene 1 000 Stück	30	70	1 300
4a	lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere	420	je Sendung	0	250	670
4b	lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere für die Aquaristik	420	pauschal	0	0	420
5	Eier und Gameten von Fischen	420	je Sendung	0	30	450
6	Bruteier	420	je angefangene 1 000 Stück	20	20	1 300
7	Sperma und Embryonen von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und anderen Tieren, vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegend	420	je Sendung	0	0	420
8	Sperma und Embryonen von Schafen, Ziegen und anderen Tieren, nicht vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegend	420	je Sendung	50	50	520
9	Primaten (Affen)	420	je Stück	70	80	1 300

Tarif- post	Art der Sendung	Grenzkontrollgebühr			Betriebs- gebühr	maximale Gesamt- gebühr in S
		Basisgebühr in S je Sendung	zuzüglich	Mengenzuschlag in S		
10	andere Paarhufer als unter Z 1 und 2	420	je Stück	50	100	1 300
11	Unpaarhufer, Sirenen, Hyrakoide, Elefanten, Erdferkel	420	je Stück	30	100	1 300
12	Hunde, Katzen, andere Land- und Wasserraubtiere	420	je Stück	10	80	1 300
13	Nager und Hasenartige	420	je 100 Stück	25	45	1 300
14	andere Vögel als unter Z 3	420	je 100 Stück	0	30	1 300
15	andere Tiere	420	je 100 Stück	0	40	1 000
16	Frisches Fleisch, Schlachtnebenprodukte und Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden; Fischereierzeugnisse zum menschlichen Genuss, welche vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegen; Tierdarmhüllen, tierisches Eiweiß zum menschlichen Genuss	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 000 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 50 200 500	50 100 400 500	1 420
17	Fischereierzeugnisse zum menschlichen Genuss, welche nicht vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegen;	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 000 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 200 500 900	200 300 600 1 200	2 520
18	Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse; Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagdwild/Zuchtwild) und ihre Erzeugnisse, Muscheln und Weichtiere zum menschlichen Genuss	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 000 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 100 400 800	100 300 500 1 100	2 320
19	Milch und Milcherzeugnisse; Eiprodukte, Konsumeier; Honig; Schmalz und Fette;	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 150 300 800	50 100 300 600	1 820
20a	als Tierfuttermittel oder zur Herstellung von Tierfuttermittel bestimmte Milch und Milcherzeugnisse, Rohmaterial, Tierkörpermehle, Knochen, Knochenmehle, Knochenschrote, Blutmehle	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	200 300 500 800	50 200 350 600	1 820
20b	Verarbeitetes Heimtierfutter	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	150 200 250 300	50 100 200 300	1 020

Tarif-post	Art der Sendung	Grenzkontrollgebühr			Betriebs-gebühr	maximale Gesamt-gebühr in S
		Basisgebühr in S je Sendung	zuzüglich	Mengenzuschlag in S		
21a	andere Imkereierzeugnisse, Frosch-schenkel, Schnecken, Gelatine	420	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	150 200 250 300	50 100 200 300	1 020
21b	Rohmaterial, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für die Pharma-industrie; Laborreagenzien, in-vitro-Diagnostika; Fleisch und Bluterzeugnisse für technische Verwendungszwecke; Milch und Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuss und nicht als Tierfutter bestimmt	420	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 1 000 kg von 1 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 100 150 200	0 100 150 200	820
22	Knochen und Knochenerzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuss oder tierischen Verzehr bestimmt; Häute, Felle; Jagdtrophäen, Borsten, Wolle, Haare, Federn; Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe, Klauen und Erzeugnisse aus Hufen/Klauen	420	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 1 000 kg über 1 000 kg pauschal	0 50 100	0 50 150	670
23	Heu, Stroh	420	pauschal	0	0	420
24	Krankheitserreger	420	pauschal	0	0	420
25	Gülle	420	pauschal	0	0	420
26	andere Sendungen	420	pauschal	0	0	420

Teil 2 – Grenzkontrollgebühren in Euro

Tarif- post	Art der Sendung	Grenzkontrollgebühr			Betriebs- gebühr	maximale Gesamt- gebühr in S
		Basisgebühr in S je Sendung	zuzüglich	Mengenzuschlag in S		
1a	Rinder der Haustierarten, Equiden	30	je Rind je Pferd	3,60 2,90	14,50 14,50	385 312
1b	Kälber und Fohlen unter 12 Wochen	30	je Tier	0,70	6,50	385
2a	Schweine, Schafe, Ziegen der Haustierarten	30	je Tier	0,70	3,60	312
2b	Ferkel, Lämmer, Kitze unter 12 Wochen	30	je Tier	0,30	3,60	312
3	Geflügel einschließlich Eintags- küken	30	je angefangene 1 000 Stück	2,20	5,10	94
4a	lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere	30	je Sendung	0	18,20	48

Tarif- post	Art der Sendung	Grenzkontrollgebühr			Betriebs- gebühr	maximale Gesamt- gebühr in S
		Basisgebühr in S je Sendung	zuzüglich	Mengenzuschlag in S		
4b	lebende Fische, Krebstiere und Weichtiere für die Aquaristik	30	pauschal	0	0	30
5	Eier und Gameten von Fischen	30	je Sendung	0	2,20	33
6	Bruteier	30	je angefangene 1 000 Stück	1,50	1,50	94
7	Sperma und Embryonen von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und anderen Tieren, vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegend	30	je Sendung	0	0	30
8	Sperma und Embryonen von Schafen, Ziegen und anderen Tieren, nicht vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegend	30	je Sendung	3,60	3,60	38
9	Primaten (Affen)	30	je Stück	5,10	5,80	94
10	andere Paarhufer als unter Z 1 und 2	30	je Stück	3,60	7,20	94
11	Unpaarhufer, Sirenen, Hyrakoide, Elefanten, Erdferkel	30	je Stück	2,20	7,20	94
12	Hunde, Katzen, andere Land- und Wasserraubtiere	30	je Stück	0,70	5,80	94
13	Nager und Hasenartige	30	je 100 Stück	1,80	3,30	94
14	andere Vögel als unter Z 3	30	je 100 Stück	0	2,20	94
15	andere Tiere	30	je 100 Stück	0	2,90	73
16	Frisches Fleisch, Schlachtnebenprodukte und Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden; Fischereierzeugnisse zum menschlichen Genuss, welche vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegen; Tierdarmhüllen, tierisches Eiweiß zum menschlichen Genuss	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 000 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 3,60 14,50 36	3,60 7,20 29,10 36	102
17	Fischereierzeugnisse zum menschlichen Genuss, welche nicht vollständig harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften unterliegen;	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 000 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 14,50 36,30 65	14,50 21,80 43,60 87	182
18	Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse; Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagdwild/Zuchtwild) und ihre Erzeugnisse, Muscheln und Weichtiere zum menschlichen Genuss	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 000 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 7,20 29,10 58	7,20 21,80 36,30 80	168

Tarifpost	Art der Sendung	Grenzkontrollgebühr			Betriebsgebühr	maximale Gesamtgebühr in S
		Basisgebühr in S je Sendung	zuzüglich	Mengenzuschlag in S		
19	Milch und Milcherzeugnisse; Eiprodukte; Konsumeier; Honig; Schmalz und Fette;	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 10,90 21,80 58	3,60 7,20 21,80 44	132
20a	als Tierfuttermittel oder zur Herstellung von Tierfuttermittel bestimmte Milch und Milcherzeugnisse, Rohmaterial, Tierkörpermehle, Knochen, Knochenmehle, Knochen-schrote, Blutmehle	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	14,50 21,80 36,30 58	3,60 21,80 25,40 44	132
20b	Verarbeitetes Heimtierfutter	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	10,90 14,50 18,10 22	3,60 7,20 14,50 22	74
21a	andere Imkereierzeugnisse, Frosch-schenkel, Schnecken, Gelatine	30	Sendungen bis 500 kg von 501 bis 2 000 kg von 2 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	10,90 14,50 18,10 22	3,60 7,20 14,50 22	74
21b	Rohmaterial, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für die Pharma-industrie; Laborreagenzien, in-vitro-Diagnostika; Fleisch und Bluterzeugnisse für technische Verwen-dungszwecke; Milch und Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuss und nicht als Tierfutter bestimmt	30	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 1 000 kg von 1 001 bis 5 000 kg über 5 000 kg pauschal	0 7,20 10,90 14,50	0 7,20 10,90 14,50	60
22	Knochen und Knochenerzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuss oder tierischen Verzehr bestimmt; Häute, Felle; Jagdtrophäen, Borsten, Wolle, Haare, Federn; Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe, Klauen und Erzeugnisse aus Hufen/ Klauen	30	Sendungen bis 100 kg von 101 bis 1 000 kg über 1 000 kg pauschal	0 3,60 7,20	0 3,60 10,90	48
23	Heu und Stroh	30	pauschal	0	0	30
24	Krankheitserreger	30	pauschal	0	0	30
25	Gülle	30	pauschal	0	0	30
26	andere Sendungen	30	pauschal	0	0	30

II.

Gebühren für Amtshandlungen der Grenztierärzte und Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen gemäß §§ 33, 34, 35 und 37 (grenztierärztliche Untersuchung, Abfertigung und Zurückweisung von Sendungen) bei der Durchfuhr durch die Gemeinschaft

1. Für Sendungen der Tarifpost 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, und 15 (lebende Tiere), die zur Durchfuhr bestimmt sind, gelten die Gebühren des Kapitels I (Einfuhr).
2. Für Sendungen der Tarifpost 7, 8, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 (Produkte) sind Grenzkontrollgebühren in der Höhe von 450 S (32,70 €) zu entrichten.

3. Anlässlich der Ausfuhrkontrolle gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 97/78/EG des Rates (Ausfuhrkontrolle in der Durchfuhr von Produkten) ist eine Gebühr von 420 S (30 €) zu entrichten.

III.

Besondere Gebührenbestimmungen

1. Für Zubereitungen, die nur einen Anteil kontrollpflichtiger Waren enthalten, ist die Gebühr für das Gesamtgewicht der Zubereitung zu entrichten.
2. Erfolgt die Berufung des Grenztierarztes zur Klärung, ob eine mangelhaft oder unrichtig deklarierte Sendung der Kontrollpflicht unterliegt, und ergibt die Untersuchung, dass eine Kontrollpflicht nicht vorliegt, so ist eine Gebühr von 200 S (14,50 €) zu entrichten.
3. Bei Durchführung der Dokumentenprüfung bei Zwischenaufenthalt von Sendungen an Flughäfen zwischen zwölf und 48 Stunden gemäß § 34 Abs. 7 ist eine Gebühr von 420 S (30 €) zu entrichten.
4. Sind zur Zulassung einer anlässlich der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle beanstandeten Sendung weitere Ermittlungen erforderlich, wie zB
 - Einholung und Beurteilung zusätzlicher, anlässlich der ersten Kontrolle vom Einführer nicht vorgelegter Zertifikate oder Zertifikatsergänzungen oder sonstiger erforderlicher Bestätigungen oder
 - Kontaktnahme mit Behörden und Absendern zur Klärung von Sachverhalten, oder
 - weiterführende tierärztliche Untersuchung von Sendungen zur Abklärung in jenen Fällen, in denen durchgeführte tierärztliche Untersuchung zu Verdachtsmomenten geführt haben,so ist zusätzlich zu der gemäß Abschnitt I, II oder III zu entrichtenden Gebühr ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von 500 S (36 €) als Barauslagenersatz zu entrichten.
5. Für die veterinärbehördliche Kontrolle von Futtermitteln, die gemäß der Anlage 1 kontrollpflichtig sind, ist zusätzlich zu der gemäß Abschnitt I, II oder III zu entrichtenden Gebühr ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von 500 S (36 €) je Sendung zu entrichten.
6. Sind im Rahmen der grenztierärztlichen Untersuchung einer Sendung weiter gehende Laboruntersuchungen von Proben der Sendung notwendig, weil entweder
 - die Vornahme solcher Laboruntersuchungen für derartige Sendungen im jeweils anzuwendenden Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind oder
 - die Vornahme solcher Laboruntersuchungen zur Abklärung eines bei der grenztierärztlichen Untersuchung festgestellten Verdachtes erforderlich ist,so sind die Kosten dieser Laboruntersuchungen zusätzlich zu den grenztierärztlichen Gebühren zu entrichten.
7. Die grenztierärztlichen Gebühren beinhalten die Ausladung und Zwischenaufstallung von lebenden Tieren an der Veterinärgrenzkontrollstelle bis zu acht Stunden sowie die Ausladung und Zwischenlagerung von Produkten bis zu 24 Stunden. Müssen über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle lebende Tiere an der Grenzkontrollstelle aufgestellt werden oder andere Sendungen zwischengelagert werden, sind dafür zusätzliche Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.
8. Werden grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen, von Organen der Bundesbehörden als Einführer (Anmelder) in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit der grenztierärztlichen Einfuhr- oder Durchfuhrkontrolle gestellt, so sind für die Vornahme der grenztierärztlichen Kontrollen keine Gebühren vorzuschreiben.

**Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen
nach EG-gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
I. Tiere			
1. Hausrinder			
1.1. Nutz- und Zuchtrinder	64/432/EWG	Gesundheitsbescheinigung für Nutz- und Zuchtrinder nach Anlage F der Richt- linie 64/432/EWG (98/46/EG)	Art. 3, 4, 5, 6, 9 und 10 der Richtlinie 64/432/ EWG (97/12/EG); Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG
1.2. Schlachtrinder	64/432/EWG	Gesundheitsbescheinigung für Schlachtrinder nach Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG (98/46/EG)	Art. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 64/432/ EWG (97/12/EG); Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG
2. Hausschweine			
2.1. Nutz- und Zucht- schweine	64/432/EWG	Gesundheitsbescheinigung für Nutz- und Zucht- schweine nach Anlage F der Richtlinie 64/432/ EWG (98/46/EG)	Art. 3, 4, 5, 6, 9 und 10 der Richtlinie 64/432/ EWG (97/12/EG); Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG
2.2. Schlachtschweine	64/432/EWG	Gesundheitsbescheinigung für Schlachtschweine nach Anlage F der Richt- linie 64/432/EWG (98/46/EG)	Art. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 der Richtlinie 64/432/ EWG (97/12/EG); Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG
3. Schafe und Ziegen			
3.1. Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenom- men Mastschafe und -ziegen	91/68/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des An- hangs E der Richtlinie 91/ 68/EWG	Art. 4, 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG
3.2. Mastschafe und -ziegen	91/68/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des An- hangs E der Richtlinie 91/ 68/EWG	Art. 4, 5, 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
3.3. Schlachtschafe und -ziegen	91/68/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des An- hangs E der Richtlinie 91/ 68/EWG	Art. 4, 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG
4. Wildklauentiere, Schwielenfüßer	92/65/EWG	Bescheinigung nach Art. 6 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 6 Abschnitt A Z 1 lit. c der Richtlinie 92/ 65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/ 425/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
5. Zuchtwild			
5.1. Zur Schlachtung bestimmtes Zuchtwild	91/495/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des 91/495/EWG	Art. 10 der Richtlinie 91/495/EWG
5.2. Sonstiges Zuchtwild	92/65/EWG	Bescheinigung nach Art. 6 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 6 Abschnitt A der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
6. Einhufer			
6.1. Registrierte Equiden	90/426/EWG	Equidenpass nach Muster des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG	Art. 4 Abs. 6 und Art. 5 der Richtlinie 90/426/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
6.2. Nutz- und Zuchtequiden, Zebras, Zebroide, Esel und deren Kreuzungen sowie Schlachtequiden	90/426/EWG	Pass mit zumindest den Angaben gemäß Kapitel I, II, III, IV und IX der Entscheidung 93/623/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG	Art. 4 Abs. 6 und Art. 5 der Richtlinie 90/426/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
7. Affen und Halbaffen	92/65/EWG	Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 13, 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
8. Hunde und Hauskatzen	92/65/EWG	Bescheinigung nach Art. 10 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9. Hasenartige			
9.1. Schlachtkaninchen	91/495/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs III der Richtlinie 91/495/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
9.2. Andere Hasenartige	92/65/EWG	Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
10. Geflügel			
10.1. Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	90/539/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
10.2. Nutz- und Zuchtgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	90/539/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
10.3. Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbeständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	90/539/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
10.4. Schlachtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	90/539/EWG 71/118/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG und Bescheinigung nach Richtlinie 71/118/EWG, Anhang I, Kapitel VI, Z 25	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
10.5. Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	90/539/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
11. Papageien und Sittiche	92/65/EWG	Bescheinigung nach Art. 7 Abschnitt A lit. c der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
12. andere Vögel (Ziervögel)	92/65/EWG	Bescheinigung nach Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG	Art. 7 Abschnitt A Z 1 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
13. Süßwasserfische und Weichtiere			
13.1. Süßwasserfische und Weichtiere aus einem zugelassenen Gebiet/Betrieb, die für ein(en) zugelassenes(n) Gebiet/Betrieb bestimmt sind	91/67/EWG	Transportbescheinigung gemäß Richtlinie 91/67/EWG Anhang E oder gemäß Entscheidung 93/22/EWG	Richtlinie 91/67/EWG Art. 14; Richtlinie 90/425/EWG Art. 10
13.2. Süßwasserfische aus einem nicht zugelassenen Gebiet/Betrieb, die für ein(en) nicht zugelassenes(n) Gebiet/Betrieb bestimmt sind	91/67/EWG	Gesundheitsbescheinigung gemäß Entscheidung 1999/567/EG	Richtlinie 91/67/EWG Anhang A Liste I und II; Richtlinie 90/425/EWG Art. 10

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
13.3. Süßwasserfische und Weichtiere, die nicht unter die Punkte 13.1 und 13.2 fallen	91/67/EWG	Allfällige Bescheinigungen und zusätzliche Voraussetzungen können nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ oder mit Bescheid vorgeschrieben werden.	
14. Bienen	92/65/EWG	Bescheinigung der gemäß Richtlinie 92/65/EWG Art. 8 lit. b	Richtlinie 92/65/EWG Art. 14 und 15; Richtlinie 90/425/EWG Art. 10
15. Sonstige Tiere gemäß Richtlinie 92/65/EWG	92/65/EWG	Allfällige Bescheinigungen und zusätzliche Voraussetzungen können nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ oder mit Bescheid vorgeschrieben werden.	
16. Tiere, die Träger von Stoffen sein können, durch welche deren Fleisch oder Produkte zum menschlichen Genuss oder als Tierfutter nicht geeignet sein könnten		Allfällige Bescheinigungen und zusätzliche Voraussetzungen können nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen oder sanitätpolizeilichen Erfordernissen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ oder mit Bescheid vorgeschrieben werden.	
II. Waren und Gegenstände			
II. a) Zum menschlichen Genuss bestimmte tierische Erzeugnisse			
17. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	64/433/EWG 72/461/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 Abs.1 lit. f der Richtlinie 64/433/EWG	Art. 8a der Richtlinie 72/461/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
18. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	71/118/EWG 91/494/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 Abschnitt I lit. A lit. i der Richtlinie 71/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
19. Frisches Fleisch von Hauskaninchen	91/495/EWG	Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
20. Frisches Fleisch von Zuchtwild und Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	91/495/EWG	Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
21. Frisches Fleisch von erlegtem Wild	92/45/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 4 lit. iii der Richtlinie 92/45/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
22. Ganze Stücke von erlegtem Wild in der Decke	92/45/EWG	Bescheinigung nach Art. 5 Z 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
23. Faschiertes	94/65/EG 72/461/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 94/65/EWG	Art. 8a der Richtlinie 72/461/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
24. Fleischzubereitungen	94/65/EG 72/461/EWG	Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 2 lit. f der Richtlinie 94/65/EWG	Art. 8a der Richtlinie 72/461/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
25. Fleischerzeugnisse, fertige Fleischgerichte und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs			
25.1. Fleischerzeugnisse	77/99/EWG 80/215/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 lit. A Z 9 der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 7a der Richtlinie 80/215/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
25.2. Fertige Fleischgerichte	77/99/EWG 80/215/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 lit. A Z 9 der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 7a der Richtlinie 80/215/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
25.3. Fleischextrakte, ausgelassene Fette, verarbeitetes tierisches Eiweiß (Grieben, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut und Blutplasma u. dgl.)	77/99/EWG 80/215/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 lit. A Z 9 der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 7a der Richtlinie 80/215/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
25.4. Gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	92/118/EWG 77/99/EWG	Bescheinigung nach Anhang 1 Kapitel 2 Abschnitt A der Richtlinie 92/118/EWG bzw. Art. 3 lit. c Z 9 der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
26. Gelatine			
26.1. Speisegelatine	92/118/EWG 77/99/EWG	Bescheinigung nach Art. 3 lit. A Z 9 der Richtlinie 77/99/EWG	Art. 7a der Richtlinie 80/215/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
26.2. Ausgangsmaterial für die Speisegelatineherstellung	92/118/EWG	Bescheinigung nach Anhang II Kap. 4 Z VIII der Richtlinie 92/118/EWG	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
II. b) Nicht zum menschlichen Genuss bestimmte tierische Erzeugnisse			
27. Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln, pharmazeutischen und technischen Produkten	90/667/EWG 92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 90/667/EWG	Anhang I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
28. Verarbeitetes tierisches Eiweiß (nicht zum menschlichen Genuss)	92/118/EWG 90/667/EWG	Bescheinigung nach Anhang I der Entscheidung der Kommission 97/735/EG	Entscheidung des Rates 1999/534/EG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
29. Heimtierfutter aus wenig gefährlichen Stoffen	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG Bescheinigung nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 90/667/EWG Bescheinigung nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 90/667/EWG Bescheinigung nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 90/667/EWG	Anhang I Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
29.1. In hermetisch verschlossenen Behältnissen (Vollkonserven)	92/118/EWG		
29.2. Halbfleuchtfutter	92/118/EWG		
29.3. Trockenfutter	92/118/EWG		
29.4. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	92/118/EWG		
30. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut, nicht zum menschlichen Genuss	92/118/EWG 90/667/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 7 und 8 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
31. Milch und Milchzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuss	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 1 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
32. Häute von Einhufern und Klauentieren, ausgenommen im Zustand „wet blue“, oder gepickelt, gekalkt sowie fertiggegerbt	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 3 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
33. Knochen, Horn, Hufe und Klauen, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 5 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
34. Unbehandelte Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Richtlinie 92/118/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
35. Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federnteile in Mengen von mehr als 500 g	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 15 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
36. Imkereierzeugnisse	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 12 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG
37. Gülle und Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlsaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen	92/118/EWG	Bescheinigung nach Art. 4 Z 2 lit. a siebenter Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG	Anhang I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG; Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
II. c) Bruteier, Eizellen, Embryonen, Samen u. dgl.			
38. Bruteier von Geflügel			
38.1. Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	90/539/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
38.2. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	90/539/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
39. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	89/556/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
40. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	88/407/EWG	Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG	Art. 4 der Richtlinie 88/407/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
41. Samen von Hauschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	90/429/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG	Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
42. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	92/65/EWG	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG erlassen und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht hat	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG; Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG
43. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	92/65/EWG	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG erlassen und die der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht hat	Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG; Art. 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG
44. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem Schutzgebiet, wenn die Ware für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt ist	91/67/EWG	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG
45. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, wenn die Ware für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb bestimmt ist	91/67/EWG	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG	Art. 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG

Art, Verwendungszweck	Maßgebliche EG Richtlinien	Bescheinigung	Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen
II. d) Sonstige Waren und Gegenstände			
46. Waren und Gegenstände die Träger von Ansteckungstoffen sein können (ausgenommen immunologische Tierarzneimittel).		Allfällige Bescheinigungen und zusätzliche Voraussetzungen können nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen oder sanitätspolizeilichen Erfordernissen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ oder mit Bescheid vorgeschrieben werden.	
47. Waren und Gegenstände, die Träger von Stoffen sein können, durch welche diese oder daraus hergestellte Erzeugnisse nicht zum menschlichen Genuss oder als Tierfutter geeignet sein könnten.		Allfällige Bescheinigungen und zusätzliche Voraussetzungen können nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen oder sanitätspolizeilichen Erfordernissen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ oder mit Bescheid vorgeschrieben werden.	

Anlage 8

gemäß § 15 Abs. 2 und § 48

Sendungen, deren innergemeinschaftliches Verbringen einer Bewilligung bedarf

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 1. Jänner 1991 aufbereitet worden sind
2. Samen von Hausrindern, der vor dem 1. Jänner 1990 aufbereitet worden ist
3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 1. Jänner 1992 aufbereitet worden ist
4. Krankheitserreger oder Teile solcher Erreger ausgenommen immunologische Tierarzneimittel

Anlage 9

gemäß § 49

Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist

Art	Voraussetzungen
1. Frettchen, Füchse und Nerze	Die Tiere 1. stammen aus einem Betrieb, in dem während der letzten sechs Monate vor dem Versand Tollwut oder der Verdacht auf Tollwut amtlich festgestellt worden ist, oder 2. sind mit Tieren aus einem Betrieb nach Z 1 in Kontakt gekommen oder 3. weisen keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut auf.
2. Vögel (ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche)	Die Tiere stammen aus einem Betrieb, 1. in dem während der letzten 30 Tage vor dem Versand Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist oder 2. der einer tierseuchenrechtlichen Sperre aus Gründen der Newcastle-Krankheit unterliegt.

Anlage 10
gemäß § 50 Abs. 2 und 3

Ausnahmen vom Verbringungsverbot für Fleisch

I.

Das Verbot gemäß § 50 Abs. 2 gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn folgende Bedingung erfüllt werden:

Sie müssen in diesen so erhitzt worden sein, dass der Fc-Wert mindestens 3 beträgt.

Sie müssen von einer Bescheinigung nach Anlage 7 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

II.

Das Verbot gemäß § 50 Abs. 3 gilt nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die
 - a) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens neun Monaten unterzogen wurden;
 - b) einen aW-Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach Anlage 7 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

Anlage 11
gemäß § 53 Abs. 5

Andere Tiere, die nicht unmittelbar in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden dürfen

1. Zucht- und NutZRinder
2. Zucht- und NutZschweine

Anlage 12
gemäß § 54

Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist

1. Fleisch, Embryonen, Samen, Drüsen, innere Organe, Häute, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klauentieren
2. Fleisch, Samen, Drüsen, innere Organe, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut und Erzeugnisse aus Häuten einschließlich Blutserum von Einhufern
3. Fleisch von Hasen und Kaninchen
4. Fleisch, Bruteier, Federn und Federteile von Geflügel
5. Eier und Sperma von Süßwasserfischen
6. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen einschließlich unbehandelte Jagdtrophäen
7. Rohmaterial, soweit dieses in den Z 1 bis 6 nicht genannt ist
8. Imkereierzeugnisse
9. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen

Anlage 13
gemäß § 56

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen

Art, Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
I. Tiere		
1. Affen und Halbaffen	Anforderungen nach Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG	Bestimmungen nach Anhang C Z 2 der Richtlinie 92/65/EWG
2. Geflügel	Anforderungen nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 90/539/EWG	Bestimmungen nach Anhang II Kapitel II lit. A und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG
2.1. Nutz- und Zuchtgeflügel (einschließlich Eintagsküken) in Sendungen von mehr als 19 Tieren		
II. Erzeugnisse		
3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind.	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Z 2 der Richtlinie 89/556/EWG	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Z 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG
4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen.	Anforderungen nach Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG
5. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist.	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II lit. e der Richtlinie 88/407/EWG	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II lit. a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG
6. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist.	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II lit. e der Richtlinie 90/429/EWG	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II lit. a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG
7. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel I und II der Richtlinie 92/65/EWG	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG
8. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG	Bestimmungen nach Kapitel II lit. B des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG

Anlage 14
gemäß § 56 Abs. 2

Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen, die unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Tiere verbringen

Art, Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur	Anhang C Z 1 lit. A der Richtlinie 91/67/EWG	Anhang C Z 1 lit. B und C der Richtlinie 91/67/EWG

Anlage 15
gemäß § 58**Kennzeichnungsmethoden**

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
I. Tiere	
1. Wildklauentiere, Schwielenfüßer	Sie müssen so gekennzeichnet sein, dass der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.
2. Einhufer 2.1. registrierte Equiden 2.2. Nutz- und Zuchtequiden, Zebras, Zebroide, Esel und deren Kreuzungen sowie Schlacht-tiere	Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG. Pass mit zumindest den Angaben gemäß Kapitel I, II, III, IV und IX der Entscheidung 93/623/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG.
3. Hunde und Hauskatzen	Kennzeichnung mittels des Verfahrens, das gemäß Entscheidung vorgeschrieben ist, welche die EU auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG erlassen hat und welches der Bundeskanzler in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht hat.
4. Geflügel 4.1. Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren 4.2. Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes. Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit 1. der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes, 2. der Angabe des Versandlandes und des Bestimmungslandes, 3. der Art, des Verwendungszweckes und der Zahl der Tiere und 4. dem deutlich lesbaren Hinweis an sichtbarer Stelle, dass die Behältnisse Eintagsküken enthalten
5. Papageien und Sittiche	Sie müssen so gekennzeichnet sein, dass der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.
6. Süßwasserfische	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit dem Namen oder der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes.
7. Klauentiere 7.1. Wiederkäuer 7.1.1. Rinder	Gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBI. II Nr. 408/1998.

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
7.1.2. Schafe und Ziegen	Gemäß Tierkennzeichnungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 369/1997.
7.2. Schweine	Gemäß Tierkennzeichnungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 369/1997.
II. Erzeugnisse	
8. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Kennzeichnung der Behältnisse mit der Veterinärkontrollnummer der Embryotransfereinrichtung, der Nummer der Gesundheitsbescheinigung sowie den Angaben über Entnahmedatum, Rasse und Identität der Spendereltern, die bei Bedarf in codierter Form vorliegen dürfen.
9. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie – bei Bedarf in codierter Form – den Namen der Besamungsstation.
10. Samen von Hausschweinen	Kennzeichnung jedes Ejakulats und jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie – bei Bedarf in codierter Form – den Namen und die Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation unter Voranstellung des Namens des EU-Mitgliedstaates.
11. Bruteier von Geflügel	Kennzeichnung nach Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr.1868/77, beziehungsweise der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel, BGBl. Nr. 580/1995.
12. Rohmaterial	Kennzeichnung des Behältnisses mit 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und 2. dem Hinweis „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter, pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen“.

Anlage 16
gemäß § 62

Ausnahmebestimmungen für Tiere mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen

Die Ausnahmen gemäß § 62 gelten für folgende Tiere:

1. Tiere im privaten Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, wenn höchstens drei und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere folgender Arten mitgeführt werden:
 - A) Hunde und Hauskatzen, sofern für jedes Tier mit einem Alter von über zwölf Wochen nachgewiesen wird, dass es gegen Tollwut Schutzgeimpft wurde und die Impfung
 - a) mindestens 30 Tage und längstens zwölf Monate vor dem Grenzübertritt oder
 - b) als Wiederholungsimpfung längstens zwölf Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens zwölf Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt wurde;
 - c) die Höchstzahl von Tieren darf im Falle von Muttertieren mit ihren Jungen, sofern diese weniger als drei Monate alt sind, überschritten werden;

- B) Hasenartige;
- C) Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung eines amtlichen Tierarztes begleitet sind, die nicht älter als zehn Tage ist und aus der sich ergibt, dass die Tiere für gesund befunden wurden und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien oder Sittiche übertragbare Krankheit zur amtlichen Kenntnis gelangt ist;
- D) andere als unter lit. A, B oder C genannte Arten, wenn die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen ausgeschlossen ist; diesbezügliche andere internationale oder nationale Vorschriften bleiben unberührt;
- 2. Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere;
- 3. Pferde, die bei Wanderritten für weniger als 24 Stunden aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden;
- 4. Hunde, die
 - a) als Blindenführhunde, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollwache, der Justizwache, der Wachkörper der Bundesgendarmerie, der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen oder im Rettungsdienst oder Katastropheneinsatz verwendet werden und von einem Impfnachweis nach Z 1 lit. A begleitet sind, oder
 - b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen verbracht werden, sofern die Tiere von einer schriftlichen Bestätigung des Rennveranstalters begleitet sind, in der diese Teilnahme bestätigt wird, und von einem Impfnachweis nach Z 1 lit. A begleitet sind;
- 5. Brieftauben, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht werden.

Anlage 17

gemäß § 63

Ausnahmebestimmungen für Waren mit bestimmten Verwendungszwecken und unter bestimmten Bedingungen

Die Ausnahmen gemäß § 55 gelten für folgende Waren:

- 1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird;
- 2. Fleisch aus Mitgliedstaaten der EG, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen verbracht wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, mitgeführt wird, wenn dieses Fleisch zum eigenen Verbrauch bestimmt ist, und
 - c) in den Fällen der lit. a und b nicht aus Gebieten stammt, die veterinärpolizeilichen Beschränkungen unterliegen;
- 3. frisch erlegtes Kleinwild in einer Menge bis zu 30 kg oder fünf Stück oder ein einzelnes Stück Großwild sowie unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern, wenn das Fleisch oder die sonstige Sendung im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht wird.

Anlage 18

gemäß § 53 Abs. 4

Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtbetrieben gemäß § 53

(1) Anforderungen an den Schlachtbetrieb:

- 1. Im Schlachtbetrieb muss Folgendes vorhanden sein:
 - a) Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; die Räume müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
 - b) ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder krankheitsverdächtiger Tiere, der den unter lit. a genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
 - c) eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Platz zum Waschen und Desinfizieren von Fahrzeugen mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;

- d) eine Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und flüssigkeitsundurchlässigen Wänden zum Packen des Duges sowie des Magen- und Darminhaltes, und zwar an einem Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert werden kann und der in einer Breite von drei Metern mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen ist.
2. Sofern der Betrieb über einen Eisenbahnanschluss verfügt, muss die Entladerampe einen flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden haben und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sowie mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein.
 3. Der Betrieb muss ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, durch die das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.
- (2) Bestimmungen über das Betreiben des Schlachtbetriebes:
1. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter hat das Vorhandensein sowie den Zu- und Abgang von Tieren der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
 2. Kranke und verdächtige Tiere sind zeitlich oder räumlich getrennt von anderen Tieren zu schlachten.
 3. Milch von Kühen, die im Schlachtbetrieb aufgestellt sind, darf nur gekocht abgegeben oder auf sonstige Weise verwertet werden.

Anlage 19
gemäß § 21 Abs. 7

Grenzaustrittsstellen der Bahn und zugeordnete Grenzkontrollstellen bei der Durchfuhr

Grenzaustrittsstellen der Bahn	Grenzkontrollstelle	ANIMO-Nummern
Hegyesalom Bernhardsthal Gmünd (NÖ) Unterretzbach Marchegg	WIEN-ZB-KLEDERING Bahn	1300599
Sopron Loipersbach–Schattendorf	SOPRON Bahn	1301199
Mogersdorf	HEILIGENKREUZ Straße	1300299
Bleiburg Rosenbach	VILLACH-SÜD Bahn	1301499
Wulowitz – Bahn	WULLOWITZ Bahn	1301699
Spielfeld – Straß	SPIELFELD Straße	1301299
Buchs (SG) St. Margrethen	FELDKIRCH – BUCHS Bahn	1301399

Anlage 20**Gebiete der EG und des EWR und von Staaten mit Assoziationsverträgen, in denen das Recht des innergemeinschaftlichen Handels zur Anwendung kommt und die auch das Gemeinschaftsrecht gegenüber Drittstaaten anwenden.****A. Gebiete der Europäischen Gemeinschaft**

1. Das Gebiet des Königreichs Belgien
2. Das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands
3. Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
4. Das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme Ceutas und Melillas
5. Das Gebiet der Griechischen Republik
6. Das Gebiet der Französischen Republik
7. Das Gebiet Irlands
8. Das Gebiet der Italienischen Republik
9. Das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg
10. Das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa
11. Das Gebiet der Portugiesischen Republik
12. Das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
13. Das Gebiet der Republik Österreich
14. Das Gebiet der Republik Finnland
15. Das Gebiet des Königreichs Schweden

Ausgenommene Gebiete gelten als Drittstaaten

B. Gebiete des EWR

1. Das Gebiet des Königreiches Norwegen
2. Das Gebiet von Island *)

C. Gebiete mit Assoziationsverträgen

1. Das Gebiet von Andorra
2. Das Gebiet der Färöer Inseln
3. Das Gebiet von San Marino

*) nur für Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse

Anlage 21
gemäß § 34 Abs. 5**Warenuntersuchung**

Mit der Warenuntersuchung tierischer Erzeugnisse soll sichergestellt werden, dass der Zustand der Erzeugnisse stets dem in der Veterinärbescheinigung oder dem Veterinärdokument angegebenen Verwendungszweck entspricht. Daher müssen die vom Drittstaat gegebenen Ursprungsgarantien überprüft werden; außerdem ist zu bestätigen, dass sich die garantierten Ausgangsbedingungen nicht etwa transportbedingt verändert haben. Dies erfolgt durch

1. sensorische Prüfung: Geruch, Farbe, Konsistenz, Geschmack usw.;
2. einfache physikalische oder chemische Untersuchungsverfahren wie Aufschneiden, Auftauen, Kochen;
3. Laboruntersuchungen zum Nachweis von Rückständen, Krankheitserregern, Kontaminanten, Veränderungen.

Erzeugnis unabhängig sind folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Durch eine Überprüfung der Transportbedingungen und -mittel sind vor allem etwaige Mängel oder Unterbrechungen der Kühlkette zu ermitteln.
2. Das tatsächliche Gewicht der Sendung ist mit dem in der Veterinärbescheinigung oder im Veterinärdokument angegebenen Gewicht zu vergleichen, erforderlichenfalls durch Wiegen der gesamten Sendung.
3. Das Verpackungsmaterial sowie alle darauf vermerkten Angaben (Stempel, Etikettierung) sind zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie den Rechtsvorschriften entsprechen.

4. Es ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Temperaturen während des Transports eingehalten wurden.
5. Mehrere Packungen beziehungsweise – im Fall von Schüttgut – verschiedene Stichproben sind einer sensorischen Prüfung, physikalisch-chemischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen zu unterziehen. Zu untersuchen sind mehrere aus der gesamten Sendung stammende Proben; erforderlichenfalls sind Teile der Sendung zu entladen, um Zugang zur gesamten Sendung zu haben. Es sind 1% der Packstücke beziehungsweise Packungen der Sendung zu überprüfen, mindestens jedoch zwei und höchstens zehn Packstücke beziehungsweise Packungen. Erzeugnis- und situationsbedingt kann der Grenztierarzt jedoch auch umfassendere Überprüfungen durchführen. Bei Schüttgut sind mindestens fünf aus der gesamten Sendung stammende Proben zu nehmen.
6. Werden Laboruntersuchungen an Stichproben durchgeführt, deren Befunde nicht sofort vorliegen, so können die Sendungen freigegeben werden, wenn keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht. Werden jedoch die Laboruntersuchungen wegen eines Verdachts auf Unregelmäßigkeiten durchgeführt oder haben frühere Untersuchungen positive Befunde ergeben, so dürfen die Sendungen erst freigegeben werden, wenn feststeht, dass die Untersuchungsergebnisse negativ sind.
7. Ein vollständiges Entladen des Transportmittels hat nur zu erfolgen, wenn
 - a) das Transportmittel so beladen ist, dass auch nach Entladen eines Teils der Sendung nicht die gesamte Sendung überprüft werden kann;
 - b) bei der Stichprobenuntersuchung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;
 - c) bei der vorausgegangenen gleichartigen Sendung des selben Einführers oder Herkunftsortes Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden;
 - d) der amtliche Tierarzt einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten hegt.
8. Nach Abschluss der Warenuntersuchung muss die zuständige Behörde die von ihr durchgeführte Kontrolle vermerken, indem sie alle geöffneten Packstücke nach dem Wiederverschließen mit ihrem amtlichen Stempel versieht, alle geöffneten Behältnisse wieder verplombt und die Plombennummer in die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung einträgt.

Anlage 22

gemäß § 30 Abs. 4

Bedingungen für Freizonen, Freilager und Zolllager, die nicht EG konforme Sendungen lagern dürfen

(1) Die Lager der Freizonen, Freilager und Zolllager müssen von der zuständigen Behörde für die Lagerung der Erzeugnisse anerkannt sein. Um diese Anerkennung zu erhalten, müssen sie folgenden Auflagen entsprechen:

1. Sie müssen zollrechtlich zugelassene Freizonen, Freilager oder Zolllager sein.
2. Sie müssen aus einem umfriedeten Gelände bestehen, dessen Ein- und Ausgänge einer ständigen Kontrolle durch den Verantwortlichen des Lagers unterliegen. Befinden sich Lager in einer Freizone, so muss die gesamte Zone umfriedet sein und unter der ständigen Aufsicht der Zollbehörde stehen.
3. Sie müssen die jeweiligen Vorschriften für Lager erfüllen, in denen das oder die betreffenden Erzeugnisse gelagert werden.
4. Sie müssen tageweise Bestandsaufzeichnungen über alle ein- und ausgehenden Sendungen führen; diese haben die Angabe der Art und der Menge der Erzeugnisse je Sendung sowie die Namen und die Adressen der Empfänger zu enthalten. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.
5. Sie müssen über Lager- und/oder Kühlräume verfügen, die es ermöglichen, Erzeugnisse, die den Vorschriften nicht entsprechen, räumlich getrennt von jenen Erzeugnissen zu lagern, die den Vorschriften entsprechen.
6. Sie müssen über Räumlichkeiten verfügen, die dem Personal, das die Veterinärkontrollen durchführt, vorbehalten sind.

(2) Die zuständigen Behörden müssen dafür sorgen, dass

1. geprüft wird, ob die Zulassungsvoraussetzungen für das Lager weiterhin erfüllt sind;
2. die Erzeugnisse, die den Veterinärvorschriften nicht entsprechen, nicht in den gleichen Räumlichkeiten beziehungsweise deren Umfriedungen gelagert werden wie die Erzeugnisse, die diesen Vorschriften entsprechen;

3. eine effiziente Kontrolle der Ein- und Ausgänge des Lagers und während der Öffnungszeiten des Lagers die Aufsicht durch die Veterinärbehörde gewährleistet ist; insbesondere dürfen Erzeugnisse, die nicht den Vorschriften entsprechen, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus den Räumlichkeiten beziehungsweise deren Unterteilungen, in denen sie gelagert wurden, entfernt werden;
 4. die geeigneten Kontrollen durchgeführt werden, damit eine Qualitätsverschlechterung, ein Austausch oder eine Änderung der Verpackung, der Aufmachung oder des Verarbeitungszustands der gelagerten Erzeugnisse ausgeschlossen ist.
- (3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann den Eingang von Erzeugnissen, die nicht den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts entsprechen, in ein Zolllager, ein Freilager oder eine Freizone aus Gründen der Gesundheit von Mensch und Tier verweigern.
- (4) Alle auf Grund der Anlage 22 Abs. 1 anfallenden Kosten einschließlich der nach diesen Bestimmungen zu begleichenden Inspektions- und Kontrollkosten, sind vom Einführer zu tragen.